



Budget 2027

Botschaft des Gemeinderates

Politische Gemeinde Egnach



Luftaufnahme Dorfzentrum Neukirch

Gemeindeversammlung

Montag, 30. November 2026, 19.30 Uhr

Mehrzweckhalle Rietzelg, Neukirch-Egnach

Die Versammlung der Volksschulgemeinde findet anschliessend statt.

Budget 2027

Botschaft des Gemeinderates

Politische Gemeinde Egnach

Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler/innen
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026
3. Budget 2027
4. Investitions- und Finanzplan 2028 – 2031
5. Bereinigung Kleinsiedlungen - Änderungen Zonenplan und Baureglement
6. Mitteilungen und Umfrage

Anschliessend an die Versammlung sind Sie herzlich zum Apéro eingeladen.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung durch den Gemeindepräsidenten	3
2 Traktandum Nr. 2 - Protokoll der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2025	6
3 Traktandum Nr. 3 - Botschaft und Antrag zum Gemeindesteuerfuss 2027 und zum Budget 2027	12
3.1 Botschaft	12
3.2 Antrag	22
4 Zahlen im Überblick mit Werken	23
4.1 Budget 2027 der Politischen Gemeinde Egnach	24
4.2 Budget 2027 Feuerwehr	42
4.3 Budget 2027 Bootshafen	43
4.4 Budget 2027 Wasserversorgung	44
4.5 Budget 2027 Abwasserentsorgung	46
4.6 Budget 2027 Gasversorgung	48
4.7 Budget 2027 Fernwärmebetrieb	50
4.8 Finanzkennzahlen	52
5 Traktandum Nr. 4 - Investitionsplan	54
6 Finanzplan Erfolgsrechnung	57
7 Traktandum Nr. 5 - Bereinigung Kleinsiedlungen – Änderungen Zonenplan und Baureglement	59
8 Personalliste	63
9 Gemeinderat / Termine 2027	64
10 Anhang zum Traktandum Nr. 5 - Baureglement mit Änderungen	66

1 Einleitung durch den Gemeindepräsidenten

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen zwei wichtige Geschäfte. Zum einen die Zonenplanänderung zur Bereinigung der Kleinsiedlungen und zum anderen das Budget der politischen Gemeinde Egnach für das Jahr 2027.

Zonenplanänderung Kleinsiedlungen:

Im Kanton Thurgau bestehen rund 300 Kleinsiedlungen. Diese Kleinsiedlungen waren nach den rechtskräftigen Zonenplänen und Baureglementen der Gemeinden mehrheitlich einer Weiler- oder Dorfzone zugewiesen. Diese Zonenzuweisungen stellte der Bundesrat in Frage. Der Kanton Thurgau wurde daher aufgefordert, die bestehenden Kleinsiedlungen auf die Rechtmässigkeit ihrer Zonenzuweisung hin zu überprüfen. Gestützt auf diesen Bundesauftrag hat der Regierungsrat im Februar 2019 den Projektauftrag zur Überprüfung der Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau lanciert. Das entsprechend überarbeitete Kapitel «Kleinsiedlungen» im kantonalen Richtplan (KRP) wurde dann durch den Regierungsrat erlassen und dem Grossen Rat mit einer Botschaft zur Genehmigung überwiesen. An seiner Sitzung vom 14. September 2022 hat der Grosse Rat dies genehmigt. Am 23. Februar 2023 erfolgte die Genehmigung durch den Bundesrat.

Die Gemeinden haben Zeit diese Bereinigung des Zonenplans und die damit verbundene Revision des Baureglements bis 2028 umzusetzen.

In der Gemeinde Egnach hiervon betroffen sind die Kleinsiedlungen Attenreute, Balgen, Baumannshaus, Birmoos, Bündt / Unterhegi, Burkartshaus, Burkartsulishaus, Erdhausen, Fetzisloh, Hagenbuchen, Hegi, Herzogsbach, Holz, Klösterli, Kuglersgreut, Langgreut, Lengwil, Moos, Olmishausen, Ringenzeichen, Staubishub, Stocken, Wilen, Winden, Winzelnberg und Zellholz.

Die Budgets der Politischen Gemeinde und der Gemeindewerke für das Jahr 2027 konnten bei gleichbleibendem Steuerfuss von 55% wiederum ausgeglichen gestaltet werden.

Das Budget 2027 weist einen Ertragsüberschuss von 65'400.- und Nettoinvestitionen von 3'921'000.- Franken aus.

Angesichts der sich positiv entwickelnden Finanzplanung und trotz ziemlich herausfordernder und nicht ganz einfach zu priorisierenden Investitionsplanung erachtet der Gemeinderat diese finanzpolitische Vorlage als tragbar, aber herausfordernd. Die relativ hohe Nettoverschuldung und vor allem der anhaltend hohe Investitionsbedarf werden unseren Haushalt auch weiterhin stark belasten.

Die Beschaffung von Fremdkapital bleibt bei dieser hohen Verschuldung schwierig. Die Beibehaltung des Leitzinses von 0.0% durch die Schweizerische Nationalbank lassen darauf hoffen, dass die Zinsbelastung weiterhin moderat bleibt. Die Schwächung des Schweizerfrankens durch die Zinspolitik der SNB lässt eine Stärkung der Exportwirtschaft erhoffen.

Auch dieses Jahr liegt der Selbstfinanzierungsgrad mit 29.61% weit unter dem Soll von 100%. Wiederum belasten Projektverschiebungen die Investitionsrechnung mit Investitionen die vom 2026 ins Jahr 2027 verschoben werden mussten. Total handelt es sich dabei um rund 1'875'000.- Franken. Schuld an diesen Verschiebungen sind schwierigere Landverhandlungen sowie Projekteinsparungen. Angesichts der Tatsache, dass es jährlich zu solchen Verschiebungen kommen kann, erachtet der Gemeinderat die budgetierten Nettoinvestitionen als tragbar. Nichtsdestotrotz bemüht er sich weiter, eine genügende Selbstfinanzierung zu erreichen. Dies ist unabdingbar, um die Schulden zu stabilisieren oder im besten Fall sogar zu senken. Die Schwierigkeit dabei ist, die Investitionen tief zu halten, ohne den Unterhalt zu vernachlässigen. Das Ziel muss es sein, dass zukünftige Gewinne für die Reduktion der Nettoschulden und nicht für Steuersenkungen verwendet werden.

In der Finanzplanung wurde die wegfallende Liegenschaftssteuer in der Höhe von ca. 420'000.- Franken ab 2029 bereits berücksichtigt. Diese Steuerausfälle in der Höhe von 3.5 – 4 Steuerprozenten können voraussichtlich grösstenteils mit der Zunahme der Bevölkerung und der steigenden Steuerkraft kompensiert werden.

Was für finanzielle Auswirkungen die am 28. September 2025 beschlossene Abschaffung des Eigenmietwerts und die beschlossene Individualbesteuerung haben, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Darum wurde dies in der Finanzplanung nicht berücksichtigt.

Die Vorbereitungen für die Budgetierung begannen bereits im Frühjahr 2026. Mit der Verabschiedung der Budgetrichtlinien 2027 an der Gemeinderatssitzung vom 2. Juni 2026 wurden die Leitplanken gesetzt, Ziele erarbeitet und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Budget 2027 beurteilt.

Die Situation um den Ukrainekrieg hat sich nicht verbessert und im Nahen Osten ist die Lage sogar noch eskaliert. Es ist kein Ende der Krisen in Sicht. So wird uns die Unterbringung von Flüchtlingen auch weiter beschäftigen. Bund und Kanton erwarten eher eine Stabilisierung der Flüchtlingszahlen. Ab dem Jahr 2027 werden die ersten Status S Flüchtlinge in den Status B wechseln. Das heisst, dass für diese Flüchtlinge die Pauschale des Bundes wegfällt und sie nötigenfalls über die Sozialhilfe finanziert werden müssen.

Gemäss Konjunkturprognose des SECO wird für das Jahr 2027 mit einem Wachstum von 1.6 % gerechnet dies sind 0.6% mehr als für 2026.

Begünstigt wird dies durch die Zinspolitik der SNB sowie der Entwicklung des BIP in den letzten Monaten, angetrieben durch die hohen Energiepreise in Folge des Irankriegs und der Blockade der Strasse von Hormus. Nicht berechenbar bleibt weiterhin die Zollpolitik des amerikanischen Präsidenten.

Aufgrund dieser Umstände und der steuerlichen Entwicklung des letzten Jahres, budgetiert der Gemeinderat verhalten optimistisch.

Auch dieses Jahr hat der Gemeinderat im Rahmen der Budgetierung verschiedene Leistungen auf ihre Wirksamkeit und Bedeutung überprüft. So wurde z. B. die Wirksamkeit und die Bedeutung der LED-Informationstafeln in Egnach und Neukirch beurteilt. Trotz der hohen jährlichen Kosten erachtet der Gemeinderat diese Dienstleistung als sehr wertvoll und gewinnbringend.

Während dem Jahr 2026 hat der Gemeinderat keine weiteren Stellenerhöhungen bewilligt. Aktuell sind in der Verwaltung 1230 Stellenprozente und im Werkhof 1070 Stellenprozente bewilligt. Trotz der Bevölkerungszunahme rechnen wir für 2027 mit keinen weiteren Erhöhungen des Stellenetats.

Geplant wurde eine allgemeine Lohnerhöhung von 0.5% und 0.5% für individuelle Lohnerhöhungen. Das gesamte Personalkostenwachstum ohne Feuerwehr beträgt lediglich 1.8% gegenüber dem Budget 2026. Die Differenz zwischen Lohnerhöhung und Personalkostenwachstum entsteht vor allem durch leicht teurere Neubesetzungen von bestehenden Stellen. In Anbetracht der hohen Bevölkerungsentwicklung ist das ein sehr bescheidenes Wachstum.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Steuerkraft pro Einwohner gegenüber dem Budget 2026 um 118 Franken pro Einwohner auf 2'333.- Franken ansteigt. Durch den anhaltend eher hohen Immobilienhandel schätzt der Gemeinderat die zu erwartende Erträge aus der Grundstückgewinnsteuern mit 300'000.- Franken etwas höher als wie im Vorjahr. Aber leicht unter dem 10 Jahresschnitt.

Der Sachaufwand hat gegenüber dem Vorjahr um rund 166'200.- Franken zugenommen. Diese Mehraufwendungen sind vor allem den höheren Energiekosten sowie der Ersatzbeschaffung des Spindelmähers und des Fahrzeugs für den Leiter Bau und Umwelt zuzuschreiben.

Die zweckgebundenen und gesetzlichen Beiträge an Kanton und Institutionen für Pflege und Gesundheit, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Prämienverbilligungen, Umwelt und öffentlicher Verkehr sind wiederum stark angestiegen und lassen dem Gemeinderat wenig Spielraum.

Das geplante Investitionsvolumen ist weiterhin sehr hoch. So liegen die Nettoinvestitionen mit 3'921'000 Franken rund 1.4 Millionen über der Zielvorgabe und rund 500'000 Franken über dem letztjährigen Budget. Bedenkt man jedoch, dass wie schon erwähnt rund 1'875'000 Franken an Investitionen solche betreffen, die im Jahr 2026 nicht realisiert werden konnten und so auf das Jahr 2027 verschoben wurden, relativieren sich die hohen Investitionskosten wieder.

Vor allem im Bereich Abwasser und bei der Wasserversorgung ist das Investitionsvolumen momentan sehr hoch. Da diese Projekte oft in Zusammenhang mit schon laufenden Projekten stehen, ist eine Fortführung unverzichtbar.

In diesen zwei Bereichen kann in den nächsten 3-5 Jahren mit einem Rückgang der Investitionen gerechnet werden. Hingegen werden die Kosten für die Gemeindestrassen sowohl in der Investitions- sowie in der Erfolgsrechnung anhaltend hoch bleiben. Bei rund 70 km Gemeindestrassen und einem Erneuerungszyklus von ca. 40 Jahren ergäbe das ein Erneuerungsbedarf von 1.75 km im Jahr. Für die Gemeinde sehr schwierig

zeitlich planbar sind die Investitionen, die in Abhängigkeit zu Strassenbauprojekten des Kantons und / oder des Bundesamtes für Strassen ASTRA stehen.

So zum Beispiel plante der Kanton nach Beendigung der Sanierung der Bahnhofstrasse für das Jahr 2026 die Erneuerung des Kreisels in Egnach sowie die Sanierung der Staatsstrasse zwischen dem Kiesel Egnach und dem Kiesel Buch. Diese Investition seitens des Kantons löst bei der Gemeinde ein Investitionsvolumen von ca. 675'000.- Franken aus, konnte aber wegen laufender Einsprachen nicht realisiert werden.

Dank dem zu erwartenden Wachstum der Einwohnerzahl sowie der Steuereinnahmen pro Kopf, ist sich der Gemeinderat sicher, ein solides Budget 2027 erarbeitet und vorgelegt zu haben. Auch wenn das anhaltende Wachstum der Gemeinde bei verschiedenen Infrastrukturen Investitionen zur Folge hat, ist der Gemeinderat überzeugt, dass dieses Wachstum gesamthaft zu einer positiven Entwicklung der Gemeinde Egnach beiträgt.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und freuen uns, Sie zu unserer Budgetgemeindeversammlung am **Mittwoch, den 30. November 2026 in der Rietzelhalle** begrüßen zu dürfen. Sie sind herzlich eingeladen.

Emil Müller, Gemeindepräsident

Traktandum 2

2 Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2026

Beginn / Ort:	20.10 Uhr im Gemeindezentrum Rietzelg
Schluss:	20.50 Uhr
Vorsitzender	Emil Müller, Gemeindepräsident
Protokollführerin	Eveline Mezger, Gemeindeschreiberin
Stimmberechtigte	3'469
Anwesend	149 Stimmberechtigte (abgegebene Stimmrechtsausweise)
Stimmbeteiligung	4.3 %
Entschuldigt	Michael und Rosie Waldburger, Matthias Müller, Reto Fischer, Bettina Ostertag, Peter Haselbach, Judith Gerster, Andreas Schallenberg
Stimmenzähler	Iwona Koch und Hans Gautschi

1. Begrüssung

Gemeindepräsident Emil Müller heisst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Namen der Gemeindebehörde zur Gemeindeversammlung herzlich willkommen. Speziell begrüsst er als Pressevertreter Manuel Nagel von der Thurgauer Zeitung und dankt bereits im Voraus für die Berichterstattung. Für den Loki wird der Lernende, Can Parrella, einen Bericht schreiben.

Emil Müller informiert, dass sich die Einwohnerzahl seit der letzten Rechnungsversammlung praktisch nicht verändert hat, sie bewegt sich im Rahmen von plus minus 5'200 Einwohnerinnen und Einwohnern. Damit hat sich das Schulraumproblem aber nicht gelöst, das ist erst die Ruhe vor dem Sturm. So wird für dieses und das nächste Jahr mit einem Zuwachs von je rund 300 Einwohner/innen gerechnet.

Die zunehmende Bevölkerung generiert nicht nur zusätzliche Steuereinnahmen, sondern auch steigende Arbeitslast in der Verwaltung und beschert der Gemeinde Herausforderungen wie bspw. die Schulraumbeschaffung und für den Verkehr.

Per 1. Juli 2025 hat Martina Helfenberger die Nachfolge von Uta Reutlinger im Gemeinderat angetreten. Sie hat sich schnell in ihrem Ressort eingearbeitet. Die nächsten Gesamterneuerungswahlen finden am 29. November 2026 statt. Per Ende der Legislatur vom 31. Mai 2027 zurücktreten werden Isabella Wipfler und Luzi Tanner aus dem Gemeinderat sowie Reto Fischer und Thomas Uetz aus der GRPK. Die übrigen Mitglieder beider Behörden stellen sich nochmals zur Wahl.

Der Gemeinderat ist stets darum bemüht, gute Lösungen für die Bevölkerung zu finden. Dies im Bewusstsein, dass er nicht alle Wünsche erfüllen kann. Der Gemeinderat setzt sich stark für eine Reduktion der Verwaltung ein. Im Moment aber wird an verschiedenen Fronten auf kantonaler, wie auch nationaler Ebene gekämpft, was viel Mehrarbeit generiert.

In diesem Sinne bedankt sich Emil Müller herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates für die gute und professionelle Zusammenarbeit.

Der Gemeinderat traf sich 2026 zu 20 Gemeinderatssitzungen und einem Workshop. Dabei wurden über 300 Traktanden behandelt und dementsprechend viele Beschlüsse gefasst.

Die Baukommission traf sich zu 15 Sitzungen und hat dabei 216 Gesuche, Anträge und Meldeverfahren behandelt. Davon wurden ca. 20 Neuwohnungen bewilligt und 34 PV-Anlagen mit einer Gesamtfläche von 4'121 m² registriert.

Im letzten Jahr hat den Gemeinderat und die Verwaltung neben der regen Bautätigkeit, dem Unterhalt der Werke und Strassen vor allem auch die Raumplanung beschäftigt. Die Zonenplanänderung Kleinsiedlungen wurde vom 13. März bis zum 1. April 2026 öffentlich aufgelegt. Aktuell werden die Einsprachen bereinigt. Ziel wäre, das Projekt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 zur Abstimmung zu bringen. Beim Projekt Gewässerraumausscheidung wurde das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen. Die öffentliche Auflage sollte noch vor den Sommerferien stattfinden. Weiter konnte der Gestaltungsplan Luxburgerfeld per 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt werden. Der Gestaltungsplan Schloss Luxburg wird aktuell für die Vorprüfung vorbereitet.

Nach der Feststellung, dass rechtzeitig und ordnungsgemäss, gemäss Art. 15 und 16 der Gemeindeordnung, eingeladen worden ist und dass keine Einwände gegen die Stimmberechtigung von anwesenden Personen geltend gemacht werden, erklärt Emil Müller die Versammlung als eröffnet.

Traktandenliste

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2025
3. Jahresrechnung 2025
 - 3.1 Zuweisung Vorfinanzierung Bahnübergang Langsamverkehr Bahnhof Egnach
 - 3.2 Zuweisung Vorfinanzierung Ersatz Tanklöschfahrzeug
 - 3.3 Genehmigung Jahresrechnung, Ergebnisverwendung nach Zuweisung
4. Wahl der externen Revisionsstelle
5. Genehmigung der Baubewilligungsgebühren
6. Mitteilungen und Umfrage

Diskussion:	wird nicht benützt
--------------------	--------------------

Somit werden die Geschäfte wie vorgesehen behandelt.

Als **Stimmenzähler** werden vorgeschlagen und gewählt:
für das Versammlungslokal

- Iwona Koch, Amriswilerstrasse 52b, 9314 Steinebrunn
- Hans Gautschi Egnach, Seewiesenstrasse 7a, 9322 Egnach

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2026

Das Protokoll ist in der ausführlichen Botschaft, welche auf der Homepage aufgeschaltet ist, abgedruckt.

Diskussion:	wird nicht benützt
Abstimmung:	Das Protokoll wird einstimmig genehmigt und Eveline Mezger verdankt.

3. Rechnung 2025

Emil Müller äussert seine Zufriedenheit über die Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von 2'129'343.34 Franken. Somit wurde der budgetierte Ertrag von 55'100 Franken um 2'074'243.34 Franken übertroffen.

Die Nettoinvestitionen von 1'697'694.52 fielen um etwa 866'000 Franken tiefer aus als budgetiert. Dank den guten Erträgen und den zumeist ausgeglichenen Spezialfinanzierungen konnte mit einer Selbstfinanzierung von 3'376'394 Franken ein Selbstfinanzierungsgrad von 198.88% erreicht werden. Es wurden sowohl sämtliche Investitionen gedeckt als auch die Verschuldung deutlich um ca. 1.6 Mio. Franken reduziert.

Aufgrund des guten Ergebnisses beantragt der Gemeinderat, Vorfinanzierungen für die Realisierung des Bahnüberganges Langsamverkehr beim Bahnhof Egnach in der Höhe von 1 Mio. Franken und für die Anschaffung eines neuen Tanklöschfahrzeuges in der Höhe von 100'000 Franken zu bilden. Dank der Vorfinanzierung können die künftigen Abschreibungen dieser Investitionen finanziert werden.

In der präsentierten Rechnung hat der Gemeinderat die Vorfinanzierung bereits eingerechnet. Deshalb fällt der ausgewiesene Ertragsüberschuss mit 1'129'343.34 eine Million tiefer aus. Die Vorfinanzierung für das Tanklöschfahrzeug wird in der Spezialfinanzierung Feuerwehr gebildet und ist somit nicht erfolgswirksam.

Mehreinnahmen gegenüber dem Budget sind vor allem bei den Steuern zu verzeichnen. Einerseits bei den Gemeindesteuern, andererseits wiederum bei den Grundstückgewinnsteuern.

Die Gesundheitskosten sind leicht tiefer ausgefallen als budgetiert, was insbesondere einer Rückerstattung der Spitex Arbon zu verdanken ist.

Das Plus gegenüber dem Budget im Sozialwesen resultiert vor allem aus höheren Rückforderungen bei Sozialleistungsbezüglern und höheren Beiträgen im Flüchtlingswesen.

Der kumulierte Bilanzüberschuss erhöht sich somit auf 12.24 Mio. Franken.

Die Gemeinderechnung 2025 wurde von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK sowie von der BDO AG in St. Gallen geprüft.

Der gute Abschluss konnte nur dank einer sehr guten Ausgabendisziplin von Gemeinderat und Verwaltung erreicht werden. Er bedankt sich bei den Mitarbeitenden der Gemeinde und den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie bei den Mitgliedern der GRPK für die gute Zusammenarbeit.

Emil Müller präsentiert die Rechnung 2025 im Detail anhand einer PowerPoint Präsentation. Nach der Präsentation öffnet Emil Müller die Diskussion und gelangt zur Abstimmung.

Diskussion:	Tom Hofmann: Was ist der Vorteil der Vorfinanzierung für den Bahnübergang? Weshalb steht die Gemeinde dann besser da? Emil Müller: Das ist eine Massnahme, um die Ausgaben zu entlasten. Damit können die Abschreibungen finanziert werden.
Antrag 1:	Genehmigung des Geschäftsberichtes 2025
Abstimmung:	Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt
Antrag 2:	Bildung Vorfinanzierung Bahnübergang Für das im Finanzplan auf 2029 vorgesehene und im Agglo-Programm des Bundes aufgenommene Projekt für einen Bahnübergang für den Langsamverkehr beim Bahnhof Egnach mit voraussichtlichen Bruttokosten von 2.5 Mio. Franken und Nettokosten von 1.5 Mio. Franken, wird beantragt eine Vorfinanzierung von 1 Mio. Franken zu bilden.
Abstimmung:	Dem Antrag wird mit grossem Mehr und einer Enthaltung zugestimmt.
Antrag 3:	Bildung Vorfinanzierung Ersatz Tanklöschfahrzeug Für den im Finanzplan vorgesehenen Ersatz des Tanklöschfahrzeuges der Feuerwehr mit Bruttokosten von voraussichtlich 550'000 Franken und

	Nettokosten von 300'000 Franken wird beantragt, eine Vorfinanzierung von 100'000 Franken zu Lasten der Spezialfinanzierung Feuerwehr zu bilden.
Abstimmung:	Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt
Antrag 4:	Genehmigung Jahresrechnung Die Jahresrechnung 2025 bestehend aus der Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang mit einem Ertragsüberschuss von 1'129'343.34 Franken sowie die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von 1'697'694.52 Franken, sei zu genehmigen.
Abstimmung:	Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt
Antrag 5:	Übertrag auf das Eigenkapital Der Ertragsüberschuss von total 1'129'343.34 Franken sei wie folgt zu verwenden: 1'129'343.34 Franken Übertrag auf das Eigenkapital
Abstimmung:	Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Emil Müller dankt allen, die in irgendeiner Form zum Ergebnis beigetragen haben.

4. Wahl der externen Revisionsstelle

Die Revision des Rechnungsteils durch eine externe Revisionsstelle bewährt sich nach wie vor. In der Gemeindeordnung ist festgehalten, dass die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch eine spezialisierte Firma unterstützt wird.

Diskussion:	wird nicht benützt
Antrag:	Der Gemeinderat empfiehlt in Absprache mit der GRPK • Der Auftrag für die externe Revision der Rechnung 2026 soll an die BDO AG, St. Gallen, vergeben werden. • Die BDO AG, St. Gallen, sei neben der GRPK im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und Art. 26 der Gemeindeordnung für 2026 als Revisionsstelle zu wählen.
Abstimmung:	Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Genehmigung Baubewilligungsgebühren

Der Gemeinderat hat 2024 das Gebührenreglement aus dem Jahre 2011 überarbeitet und das Reglement vom 15. November bis 15. Dezember 2024 dem fakultativen Referendum unterstellt. Das Referendum wurde nicht ergriffen, so dass der Gemeinderat das Gebührenreglement mit Gebührentarif für Dienstleistungen der Gemeinde Egnach per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt hat.

Das Gebührenreglement untersteht keiner Genehmigungspflicht, weshalb auf die Einreichung zur Genehmigung an das zuständige Departement verzichtet wurde. Wie das Departement für Bau und Umwelt mit Schreiben vom 2. April 2026 mitteilt, muss zwar nicht das Gebührenreglement, jedoch müssen die Baubewilligungsgebühren, welche im Gebührenreglement unter Punkt 60 enthalten sind, genehmigt werden. Weiter

weist das DBU darauf hin, dass die Baubewilligungsgebühren der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden müssen, auch wenn die Gebühren durch die Unterstellung unter das fakultative Referendum faktisch bereits genehmigt wurden.

Die Baubewilligungsgebühren wurden bereits 2023 durch das DBU vorgeprüft und 2024 dem Preisüberwacher zur Kenntnis gebracht. Wie der Preisüberwacher mitteilt, ist die Gemeinde Egnach mit der Unterbreitung des Gebührentarifs der Pflicht zur Konsultation gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes PÜG nachgekommen. Damit sind die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PÜG erfüllt.

Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Genehmigung der Baubewilligungsgebühren, welche unter Punkt 60 im Gebührenreglement mit Gebührentarif für Dienstleistungen der Gemeinde Egnach enthalten sind, der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Baubewilligungsgebühren sind in der Kurzbotschaft, wie auch in der ausführlichen Botschaft abgedruckt.

Diskussion:	wird nicht benützt
Antrag:	Der Gemeinderat beantragt, die Baubewilligungsgebühren, welche im aktuellen Gebührenreglement mit Gebührentarif für Dienstleistungen der Gemeinde Egnach unter Punkt 60.00 - 60.20 enthalten sind, zu genehmigen. Die übrigen Punkte im Reglement unterstehen nicht der Genehmigungspflicht und sind somit nicht Bestandteil dieses Antrags.
Abstimmung:	Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Mitteilungen, Verabschiedung und Umfrage

Termine

Emil Müller weist auf wichtige Termine hin.

Allgemeine Umfrage

Theo Naef dankt im Namen des OK's ganz herzlich der Bevölkerung, welche die GEWA wiederum zu einem wunderschönen und unvergesslichen Fest gemacht hat, dass sie sich hat mitreissen lassen. Auch beim Gewerbe und den Vereinen bedankt sich Theo Naef ganz herzlich für ihre Standauftritte. Allen Besucherinnen und Besuchern herzlichen Dank für die Teilnahme an den Wettbewerben an den Ständen und den Kauf von 40'000 Losen. Es gab keine Unfälle, keine Polizei auf dem Platz, keine Alkoholleichen am Morgen und keine Reklamationen aus der umliegenden Nachbarschaft. Es ist klar, dass es bei einer solchen Veranstaltung Nebengeräusche gibt und eine solche nie reibungslos durchgeführt werden kann. Deshalb herzlichen Dank an alle für das Verständnis.

Ruth Lipps möchte wissen, weshalb der LED-Screen in Egnach schon seit längerer Zeit nicht funktioniert.

Emil Müller: Nach Abklärungen ist eine Reparatur nicht möglich und eine Neuanschaffung kostet 50'000 Franken. Der Gemeinderat ist aktuell in Abklärung, ob es eine günstigere Alternative dafür gibt.

Aktion GEWA-ID

Alle Teilnehmenden erhalten beim Verlassen der Versammlung ein Überraschungsgeschenk. Emil Müller weist darauf hin, dass die Angebote der Vereine genutzt werden sollen, welche im Rahmen der Aktion GEWA ID angeboten werden.

Versammlungsführung

Emil Müller erkundigt sich bei den Anwesenden über die Versammlungsführung und weist daraufhin, dass Beanstandungen jetzt vorgebracht werden müssen.

Keine Bemerkungen

Emil Müller bedankt sich bei allen freiwilligen Helferinnen und Helfern, Gruppierungen und Vereinen, welche sich für die Gemeinde Egnach eingesetzt haben. Ebenso bedankt sich Emil Müller nochmals bei allen Mitarbeitenden und bei allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern.

Emil Müller bedankt sich bei den Anwesenden für ihr Erscheinen und lädt sie herzlich zum Apéro ein.

Schluss der Versammlung: 20.50 Uhr

Der Gemeindepräsident:	Die Gemeindeschreiberin:
Emil Müller	Eveline Mezger
Die Stimmenzähler/in:	
Iwona Koch	Hans Gautschi

Traktandum Nr. 3

3 Botschaft und Antrag zum Gemeindesteuerfuss 2027 und zum Budget 2027

3.1 Botschaft

0 Allgemeine Verwaltung

Abteilung Zentrale Dienste

Die Gemeindeverwaltung arbeitet seit über 10 Jahren mit einer elektronischen Geschäftsverwaltung. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Daten, Akten und Dokumente, welche dort abgelegt sind, in ein Langzeitarchiv zu überführen. Deshalb hat der Gemeinderat im letzten Jahr entschieden, dem Verein Digitalarchiv Thurgau beizutreten, welcher die Thurgauer Gemeinden bei diesem Projekt unterstützt und begleitet. Nach über 10 Jahren Ablage in der elektronischen Geschäftsverwaltung sind genug Akten vorhanden, um die Überführung in das Langzeitarchiv anzugehen. Das Projekt wird durch die Firma Fokus AG, welche für den Verein Digitalarchiv Thurgau arbeitet, durchgeführt. Diese Firma betreut auch das physische Archiv der Gemeinde Egnach.

Abteilung Bau und Umwelt

Die Gewässerraumausscheidung befindet sich in der Bereinigung der Einsprachen.

Über die Zonenplanänderung der Kleinbauzonen wird an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2026 abgestimmt.

Der Gestaltungsplan Schloss Luxburg ist in der kantonalen Vorprüfung und die Mitwirkungseingaben werden gesichtet und beantwortet. Im nächsten Jahr werden bestehende Gestaltungspläne ins neue Recht überführt sowie ein neuer Gestaltungsplan SOB Steinebrunn/Kesslerbach geplant.

Weiter wird im 2027 das Baugesuch für die Erschliessung Luxburgerfeld erwartet.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Polizei

Die regelmässigen Absprachen mit der Kantonspolizei des Postens Arbon bewähren sich und es findet ein enger Abgleich zwischen Kapo und Gemeinde statt.

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden Steinach, Horn und Roggwil sowie der Stadt Arbon und der Firma Securitas im Rahmen vom regionalen Sicherheitsnetzwerk Süd+ wird auch im 2026 bestehen bleiben. Auch wird weiterhin im Winterhalbjahr jeweils am Wochenende das Areal um die Rietzelg- und Seesichthalle kontrolliert.

Feuerwehr

Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt. Somit finanziert sich die Feuerwehr über die Ersatzabgaben selbst. Allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über das Bilanzkonto «Spezialfinanzierung Feuerwehr» ausgeglichen. Für das höhere Kader ist eine Anpassung der Fixentschädigungen eingerechnet, sowie eine Breitschafts-Entschädigung für Feuerwehrangehörige die einen Pager tragen, um die Notalarmierung sicher zu stellen. Im Budget sind rund 88 Weiterbildungstage berücksichtigt, zusätzlich der laufende Ersatz und Unterhalt von Material und Ausrüstung. Die Feuerwehr entrichtet eine Depotmiete zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs. Zudem wird der Unterhalt der Hydranten belastet. Erträge setzen sich zusammen aus Feuerwehrpflichtersatzabgabe und Subventionen der Gebäudeversicherung. Sämtliche Einsätze, die nicht Kernaufgabe der Feuerwehr sind, werden weiterverrechnet. Die Ersatzabgaben liegen bei

10% der einfachen Steuer, min. CHF 50.-, max. CHF 750.- für Personen zwischen 21 und 52 Jahren. 2027 ist ein ausgeglichenes Budget geplant.

Regionale Schiessanlage

Die Regionale Schiessanlage Almensberg ist ein Zweckverband, dem die Gemeinden Amriswil, Romanshorn, Salmsach und Egnach angehören. Die Kosten werden nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Zweckverband hat für die Jahre 2024 - 2034 einen Investitionsplan erstellt, damit die Zweckverbandsgemeinden Beiträge planen können.

Regionale Zivilschutzorganisation

Beitrag von 9 Franken pro Einwohner (im Vorjahr 9 Franken / EW) für die regionale Organisation, in der die Gemeinde Egnach im Vorstand vertreten ist. Es fallen unter anderem Mehrkosten an durch das höhere Pensum des neuen Bataillonskommandanten.

Regionaler Führungsstab

Beitrag von 0.85 Franken pro Einwohner (Vorjahr 1.50 Franken / EW) für den regionalen Führungsstab gemäss Budget des Regionalen Führungsstabes.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Denkmalpflege und Heimatschutz

In der Gemeinde Egnach werden laufend verschiedene geschützte Bauten renoviert oder saniert. Für den Schutz und Erhalt der Kulturdenkmäler wird durch die kantonale Denkmalpflege ein Beitrag an die Baukosten geleistet, sofern vor dem Bau eine Beitragszusicherung vorliegt. Auf die von der Denkmalpflege Beitragsberechtigten Kosten wird gemäss dem Beitragsreglement für Natur- und Kulturschutzobjekte durch die Gemeinde ein Beitrag von 10% geleistet. Auch im Jahr 2027 wird mit diversen Auszahlungen seitens der Gemeinde gerechnet.

Kultur

Traditionell startet das Kulturjahr 2027 mit dem beliebten Neujahrsanlass der Gemeinde. Das bewährte Programm mit Neujahrsbegrüssung, Neujahrskonzert sowie der Titelverleihung der Egnacherin oder des Egnachers des Jahres mit anschliessendem Apéro erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Turnusgemäss steht das Neujahrskonzert in der Art eines Chorkonzerts an. Der Amazonas-Chor, der Männerchor sowie der Gallus-Chor zeigen sich für die musikalische Unterhaltung verantwortlich.

Abgesehen von der Neujahrsveranstaltung wird das kulturelle Jahr durch die vielen etablierten Vereinsanlässe wieder massgeblich bereichert. Dazu gehören unter anderem die Maskenbälle und die Abendunterhaltungen des Jodlerclubs und der turnenden Vereine. In Sachen Veranstaltungen und Anlässe sind die Jubiläumsfeier 300 Jahre Grubenmann-Kirche in Neukirch und das in Neukirch stattfindende Kantonslager der Pfadi Thurgau speziell hervorzuheben. An dieser Stelle dankt der Gemeinderat den vielen Personen, die sich an den verschiedenen Vereinsaktivitäten beteiligen und damit das kulturelle Leben in unserer Gemeinde ausserordentlich abwechslungsreich gestalten.

Rietzelanlage

Für die Gesamtanlage mussten im Budget die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt werden. Abgesehen davon bewegen sich die budgetierten Kosten für den Unterhalt der Anlage sowie die wiederkehrenden Serviceleistungen an den Gerätschaften im alljährlichen Rahmen. Turnusmässig stehen im Jahr 2027 die Überprüfung der Feuerlöscher und Löschposten wie auch die Spülung von Drainagen und Grundleitungen in der Rietzel- sowie Seesichthalle an. Bei der Rietzelhalle sind spezielle Malerarbeiten bei den der Witterung ausgesetzten Holzflächen zum Erhalt der Beständigkeit geplant. Zusätzliche Ausgaben entstehen bei der Seesichthalle durch den Ersatz der Schmutzwasserpumpe und die Montage von Kleiderhaken im

Galeriebereich. In Sachen Anschaffungen sind ein Fensterreinigungsgerät und ein neuer Spindelmäher vorgesehen. Der Austausch des Spindelmähers drängt sich aufgrund des Alters von 20 Jahren sowie der Reparaturanfälligkeit und der damit verbundenen schwierigen Ersatzteilbeschaffung auf. Als weitere ausserordentliche Budgetposten sind die Belagssanierung der 100-Meter-Laufbahn und eine neue Abdeckung des Weitsprungfeldes zu erwähnen.

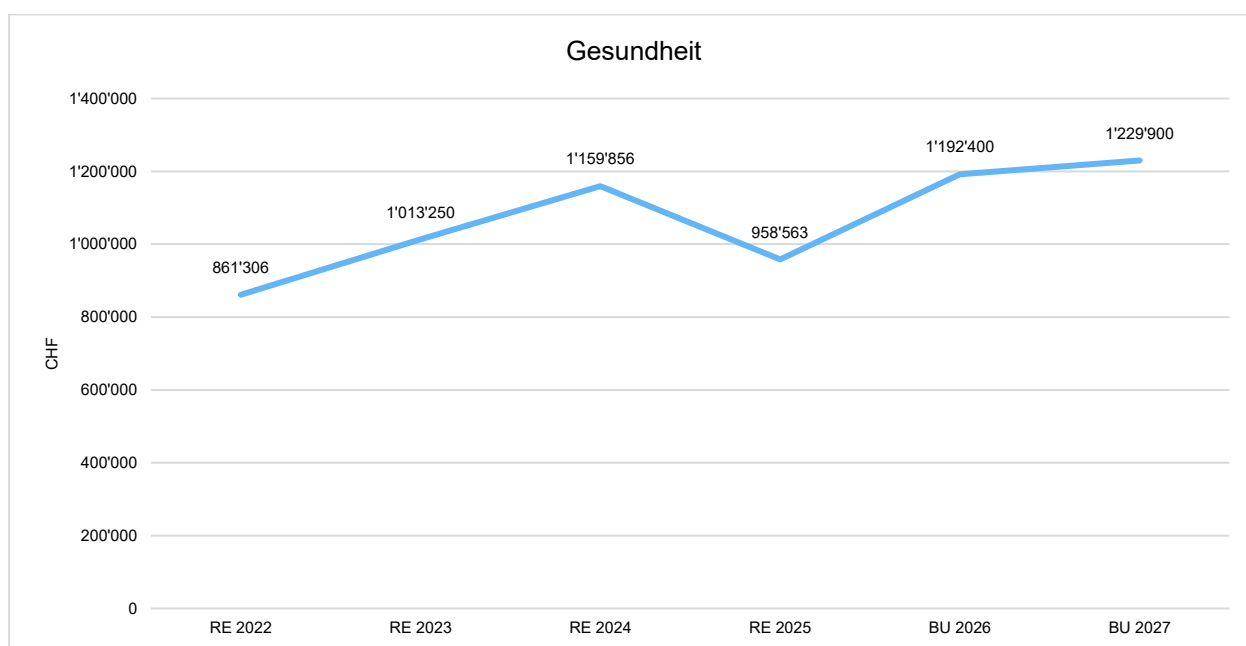
Gemäss den budgetierten Investitionen wurde die Sanierung des Rietzelweges und des Vorplatzes der Rietzelhalle zustandsbedingt ins Jahr 2027 vorgezogen. Die Sanierung des vielseitig genutzten Vorplatzes soll unter anderem eine Verbesserung der Belagsbelastbarkeit und der Nutzbarkeit für Veranstaltungen bringen. Demzufolge werden bei der Planung mögliche Infrastruktureinrichtungen im Aussenbereich für die Beleuchtung, Stromversorgung und das Abwasser berücksichtigt. Als weitere investitionsbezogene Ausgabe gilt die Planung für die LED-Umrüstung der Sportplatzbeleuchtung.

Die Nutzungsplanung der Mehrzweck- und Sportanlage sieht für das Jahr 2027 wiederum eine hohe Auslastung vor. Besonders erfreut zeigt sich die Betriebskommission über die regelmässige Durchführung von Sportkursen und -lagern, die eine willkommene Nutzung in der Schulferienzeit bilden. Die vielseitige Nutzung unserer Mehrzweckanlage erfordert eine ausgewogene Planung und einen professionellen Unterhalt. Diesbezüglich bedankt sich die Betriebskommission bei den Mitarbeitenden der Anlageverwaltung und des -unterhalts für ihre hervorragende Arbeit.

4 Gesundheit

Die Gesundheitskosten stabilisieren sich auf hohem Niveau. Beim bis anhin nahezu linearen Wachstum der Pflegestunden zeigen sich Tendenzen der Abflachung. Der Grundsatz ambulant vor stationär hat direkte Auswirkungen auf die Pflegekosten. Die Betreuung von immer komplexeren Fällen durch die Spitex erfordert vermehrten Einsatz von hochqualifizierten Mitarbeitenden. Dies führt zu höheren Kosten für die einzelne Betreuungsstunde.

Entlastend für die Gesundheitskosten der Gemeinde ist, dass der Kanton seine Finanzierungsanteil an den Pflegekosten erhöht. Im Gegenzug wurde aber die Kostenbeteiligung bei der Prävention gestrichen. Für Kanton und Gemeinde ist es aktuell ein Nullsummenspiel auf Gemeindeebene ergibt sich aber daraus eine Kostenverschiebung zulasten der Drogen- und Alkoholprävention sowie der Familienpolitik.



5 Soziale Sicherheit

Krankenversicherung

Die Umsetzung des seit Januar 2012 gültigen Krankenversicherungsgesetzes ist Aufgabe der Gemeinden. Personen mit Krankenkassenausständen werden von den Gemeinden erfasst und im Kanton Thurgau im elektronischen Register (schwarze Liste) aufgelistet. Dadurch erhalten diese Personen keine Leistungen der Krankenkassen mehr (ausser bei Notfallbehandlungen). Die Gemeinde Egnach betreibt viel Aufwand, damit die Personen auf der "schwarzen Liste" kontaktiert und im besten Fall gelöscht werden können. Unter gewissen Bedingungen und bei guter Zusammenarbeit mit den säumigen Zahlern kann bei der Finanzierung der Ausstände geholfen werden. Die budgetierten Zahlen lassen sich daher praktisch nicht errechnen. Es werden Durchschnittswerte angenommen.

Alimentenbevorschussung und –inkasso

Die Alimentenbevorschussungen werden im kommenden Jahr voraussichtlich steigen. Es sind Fälle dazu gekommen, welche sich im Budget abzeichnen. Die Rückläufe der Alimentenschuldner sollte sich prozentual leicht verbessern, bleibt jedoch tief.

Im Alimenteninkasso werden nur Beträge weitergeleitet, welche von den Alimentenschuldnern bezahlt werden.

Kommission für Altersfragen

Die Kommission für Altersfragen ist sehr aktiv, wie das Programm 60Plus immer wieder eindrücklich zeigt. Die jährliche Wanderwoche ist bereits zur Tradition geworden und findet vom 29. August - 3. September 2027 am Schwarzsee im Herzen der Freiburger Alpen statt. Ebenso ist ein öffentlicher Informationsanlass zum Thema Gedächtnistraining geplant. Genauere Angaben können zu gegebener Zeit dem Lokalanzeiger entnommen werden.

Familienpolitik

Die Schulergänzenden Kinderbetreuung SEB ist nach wie vor im Wandel. Aufgrund Optimierungen darf im Jahr 2027 mit einer Senkung der Kosten gerechnet werden. Der Gemeindeanteil wird bei 77'000 Franken budgetiert.

Die Änderungen des Kantons bezüglich der Finanzierung der Perspektive Thurgau haben direkten Einfluss auf die Aufwände der Gemeinden. Es muss mit einer Verdoppelung der Kosten gerechnet werden. Zum Beispiel werden für die Familienberatung Kosten von ca. 89'000 Franken zu begleichen sein.

Jugendpolitik

Die Jugendkommission erfährt im Jahr 2027 eine Strukturanpassung mit einem geschärften Aufgabenbereich. Diese erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Volksschulgemeinde Egnach. Wichtigster Teil des Aufgabenbereichs ist die Mitwirkung bei der Umsetzung der ersten Massnahmen aus dem Massnahmenplan Kinderfreundliche Gemeinde.

Projekt MidnightSports Egnach

Das Projekt MidnightSports startet bereits in die dreizehnte Saison und wird wieder von IdéeSports organisiert und unterstützt. Jeweils im Winterhalbjahr wird die Seesichthalle Treffpunkt für alle Jugendlichen ab der Oberstufe bis 17 Jahre, die ihren Samstagabend aktiv bei Sport und aktueller Musik verbringen möchten, geöffnet. Die Anlässe sind kostenlos, Alkohol und Tabak sind verboten.

Unicef Label Kinderfreundliche Gemeinde

Die Rezertifizierung wurde erfolgreich abgeschlossen. Das Label ist nun fünf Jahre gültig und wird an der Gemeindeversammlung von Unicef offiziell überreicht.

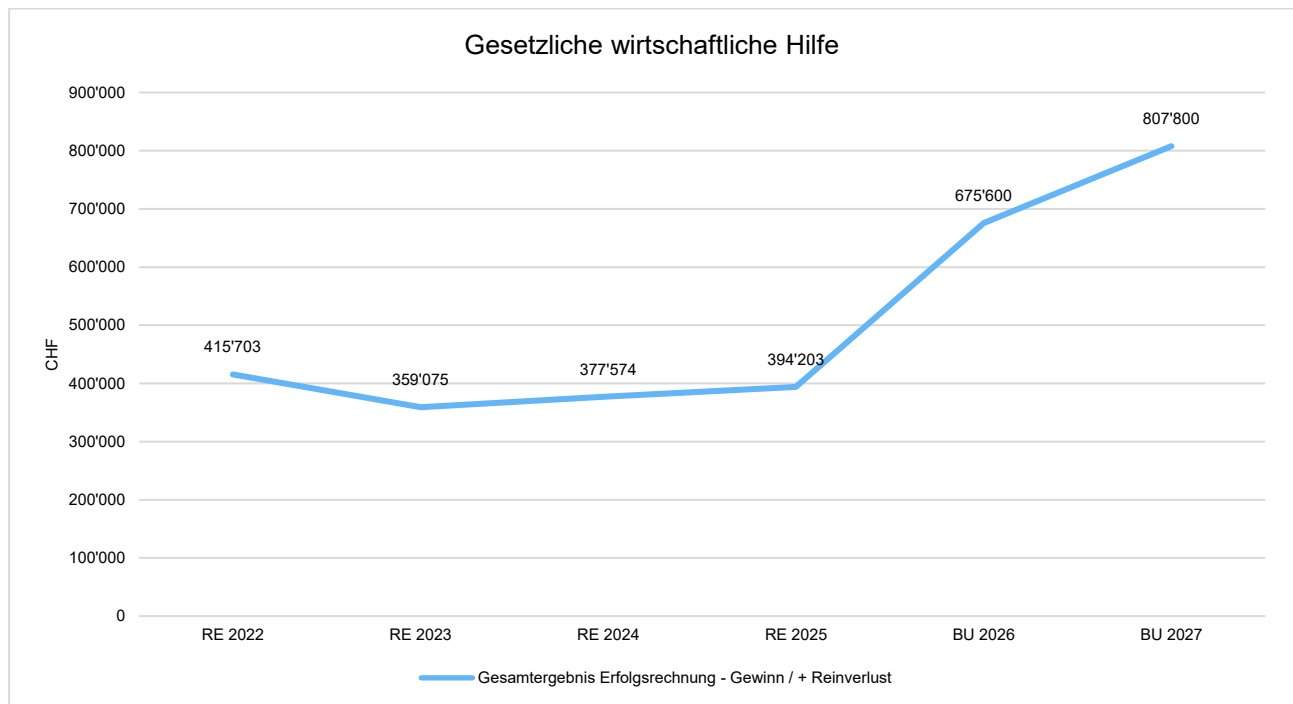
Die Massnahmen werden in den kommenden Jahren weitergeführt. Diese beziehen sich auf attraktive Begegnungsorte für Jugendliche, den Umweltschutz, die Schulwegsicherheit und verbessern die Zusammenarbeit zwischen schulergänzender Betreuung (SEB), Kinderkrippe und Spielgruppe. Über allen Massnahmen

steht nach wie vor der Anspruch, Kinder und Jugendliche in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse mit einzubeziehen.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe

Aufgrund der Situation und bereits erfolgten Fremdplatzierungen muss mit einem erheblichen Anstieg der Unterstützungskosten gerechnet werden. Die Unterstützung von CH-Bürgern wird mit 843'000 Franken budgetiert. Dafür darf auch mit mehr Rückerstattungen (Mitfinanzierung von Fremdplatzierungen des Kantons) gerechnet werden: 312'000 Franken.

Nach heutigem Stand der Unterstützungseinheiten können für die Unterstützungen für Ausländer weniger Ausgaben budgetiert werden: 121'000 Franken.



Asylwesen

Im Jahr 2027 stehen in diesem Bereich grössere Veränderungen an. Der Bund hat die Vorgaben der Globalpauschale geändert, weshalb die Gemeinden für alle Personen im Asylwesen keine Globalpauschale mehr erhalten, wenn diese fünf Jahre in der Schweiz sind. Somit fallen 17 der 26 in Egnach wohnhaften Personen mit entsprechendem Aufenthaltsstatus aus dem Raster. Die Gemeinde muss wieder neue Personen aus dem Asylbereich übernehmen und für die Unterstützung der „älteren“ Personen selbst aufkommen.

Unterstützung von Schutzbedürftigen

Aktuell leben 50 Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem Schutzstatus in unserer Gemeinde. Davon werden im Jahr 2027 25 seit fünf Jahren in der Schweiz sein. Somit fällt die Unterstützung vom Bund für diese Personen weg. 14 davon sind erwerbstätig und können ihren Lebensbedarf selbst finanzieren. Die restlichen müssen von der Gemeinde unterstützt werden (neues Konto: 5732.3637.80). Zudem sinken die Einnahmen der Staatsbeiträge auf 401'000 Franken.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Gemeindestrassen

Im Jahr 2027 werden die Strassenschächte nördlich der Linie Amriswiler- und Arbonerstrasse gereinigt. Die Instandhaltungsarbeiten zur Werterhaltung ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt an diversen Stellen mit einem Reparaturbelag.

Je nach Abhängigkeit mit Werken oder privaten Bauvorhaben wird wieder ein Strassenstück mit einem Belagshocheinbau saniert.

2027 wird der Rietzelgweg, die Haldenstrasse sowie die Rudwiesstrasse (Teil Ost) saniert. Der Bahnhofplatz mit Platzgestaltung, Radweg und Bahnniveauübergang wird projektiert. Die Arbeiten an der Bahnhofstrasse vom Einlenker Gartenstrasse bis Einlenker Luxburgstrasse werden abgeschlossen.

Öffentlicher Verkehr

Spartageskarte Gemeinde

Seit Anfang 2024 können die neuen SBB Spartageskarten Gemeinden bei den Zentralen Diensten der Gemeinde Egnach bezogen werden. Die Spartageskarten werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde verkauft.

Die Tageskarten werden mit Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum personalisiert und können persönlich am Schalter, mit einem amtlichen Ausweis bezogen werden. Bei mehreren Personen aus dem gleichen Haushalt reicht es, wenn eine Person am Schalter erscheint. Eine vorgängige Reservation und Rückgabe sind nicht möglich.

Die SBB Spartageskarten Gemeinden sind in verschiedenen Preisstufen erhältlich. Die Preise können aber, je nach Auslastung nicht garantiert werden.

Preisstufe 1 (bis 10 Tage vor Reisebeginn)

- 2. Klasse (mit Halbtax) CHF 39.00
- 2. Klasse (ohne Halbtax) CHF 52.00
- 1. Klasse (mit Halbtax) CHF 66.00
- 1. Klasse (ohne Halbtax) CHF 88.00

Preisstufe 2 (ab 9 Tage und bis 1 Tag vor Reisebeginn)

- 2. Klasse (mit Halbtax) CHF 59.00
- 2. Klasse (ohne Halbtax) CHF 88.00
- 1. Klasse (mit Halbtax) CHF 99.00
- 1. Klasse (ohne Halbtax) CHF 148.00

Werkhof

Im Werkhof sind 2027 keine grösseren Anschaffungen vorgesehen. Geplant ist die Beschaffung eines zusätzlichen Kippanhängers, um die Arbeitsabläufe zu vereinfachen und die Flexibilität bei der Abfallbewirtschaftung zu erhöhen. Durch die zusätzliche Transport- und Lagerkapazität kann der anfallende Abfall besser zwischengelagert und bedarfsgerecht zur Entsorgung transportiert werden. Gleichzeitig ermöglicht der neue Kippanhänger ein direktes Abladen von Schüttgut, wodurch aufwendiges Umladen entfällt und die Mitarbeitenden entlastet werden. Damit wird auch dem in den letzten Jahren merklich gestiegenen Abfallaufkommen Rechnung getragen. Weitere kleinere Anschaffungen umfassen den Ersatz eines Mulchmähers mit 53er-Mähdeck sowie die Beschaffung eines Laubbläfers und Aluminiumrampen für das sichere und einfache Verladen von Maschinen.

Am Werkhofgebäude, das 1996 erstellt wurde, zeigen insbesondere die Tore zunehmend altersbedingte Verschleisserscheinungen. Probleme an Steuerungen, Antrieben und Federmechanismen führen vermehrt zu Reparaturen. Auch die Acrylglasfenster weisen deutliche Alterungserscheinungen auf. Sie werden zunehmend milchig, zeigen teilweise erhebliche Rissbildungen oder brechen. Für die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist im Budget ein entsprechender Betrag vorgesehen. Mittelfristig muss jedoch mit einem vollständigen Ersatz der mittlerweile rund 30 Jahre alten Tore gerechnet werden.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Wasserversorgung

Im laufenden Unterhalt 2027 wird die Wasserleitung im Rietzelgweg ersetzt.

Für den Ersatz des Grundwasser- und Stufenpumpwerkes Oberwese mit Anschluss an die Mittelzone liegt die Bewilligung vor. Das Grundwasser- und Stufenpumpwerk wird im Jahr 2027 gebaut und mit der Mittelzone in Olmishausen mit einer neuen Leitung verbunden.

Mit der Sanierung der Romanshornestrasse zwischen den beiden Kreiseln in Egnach durch das kantonale Tiefbauamt wird die bestehende alte Gussleitung von 1969 durch eine neue Kunststoffleitung ersetzt.

Kanalisationsunterhalt

Im Unterhalt werden in der „Zone Egnach“ die Abwasserkanäle mit Hochdruck gespült. Mit den Spülarbeiten der Gemeindeleitungen im Turnus von fünf Jahren wird ein ungehinderter Abfluss gewährleistet.

Die Meteorabwassererschliessung Bahnhofstrasse ist abgeschlossen.

Der generelle Entwässerungsplan von 2001 wird überarbeitet und der seit 1. Januar 2020 in Kraft gesetzten Ortsplanung angepasst. Diese Überarbeitung wird im Jahr 2027 öffentlich aufgelegt.

2027 wird in der Gartenstrasse eine Meteorwasserleitung gebaut, damit die Trennung des Abwassers vom Bergli über die Garten-, Bahnhofstrasse bis Bahnhofplatz durchgehend ist. Das Teilstück Bahnhofplatz bis Wilerbach wird voraussichtlich 2028 erstellt und somit das Gesamtprojekt abgeschlossen.

8 Volkswirtschaft

Gasversorgung

Der Netz- und Energie-Tarif für das Erdgas im Jahr 2027 wurde durch die Firma SEC Swiss Energy Consulting berechnet. Die Preise werden sich im Rahmen des letzten Jahres bewegen.

Die Firma Hanser Consulting hat für die Gasversorgung von Egnach eine Gasstrategie mit vier Handlungsoptionen erarbeitet und dem Gemeinderat präsentiert. In der nächsten Zeit wird sich der Gemeinderat damit befassen, welche Strategie er für die Zukunft weiterverfolgen will.

Mit der Sanierung der Romanshornestrasse zwischen den beiden Kreiseln in Egnach durch das kantonale Tiefbauamt wird die bestehende alte Stahlleitung von 1969 durch eine neue Kunststoffleitung ersetzt.

Energie

Aktuell ist für die Gemeinde Egnach der Energierichtplan aus dem Jahr 2014 verbindlich. Die energiepolitischen Rahmenbedingungen haben sich jedoch in den letzten Jahren deutlich verändert. Dazu gehören die energiepolitische Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Versorgungssicherheit, das Klimaziel Netto-Null, wie auch technologische Fortschritte. Mit der Revision wird die Energierichtplanung auf

die neuen Rahmenbedingungen und die in den nächsten 10 bis 15 Jahren anstehenden Herausforderungen abgestimmt und ein Gesamtenergieversorgungskonzept erarbeitet.

9 Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern

Das Budget ist mit einem Steuerfuss von 55% berechnet. Die Steuereinnahmen 2026 entwickeln sich im Bereich der Erwartungen. Das Budget 2027 basiert einerseits auf den Erfahrungszahlen der in Rechnung gestellten Steuern bis Ende August 2026, andererseits wird der Bautätigkeit und damit der Bevölkerungsentwicklung in Egnach Rechnung getragen.

Ertragsanteile

Die Liegenschaftenwerte sind in der Gemeinde Egnach nach wie vor leicht am Ansteigen. An den Einnahmen der Liegenschaftensteuer des Kantons ist die Politische Gemeinde mit 57% beteiligt. Die Grundstückgewinnsteuer ist vom Liegenschaftshandel mit entsprechenden Grundstücksgewinnen abhängig. Deshalb ist der Ertrag schwierig abzuschätzen. Die Grundstückgewinnsteuer wird seit 2020 aufgeteilt in 43.5% für den Kanton, je 25% für Schul- und Politische Gemeinde und 6.5% für diejenige Landeskirche, der die Verkäuferschaft angehört. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre kann auch hier mit einem Mehrertrag gerechnet werden. Unter die übrigen Ertragsanteile gehören auch die Alkohol- und Wirtepatente, welche durch die Gemeinde dem Gastgewerbe erteilt werden.

Zinsen

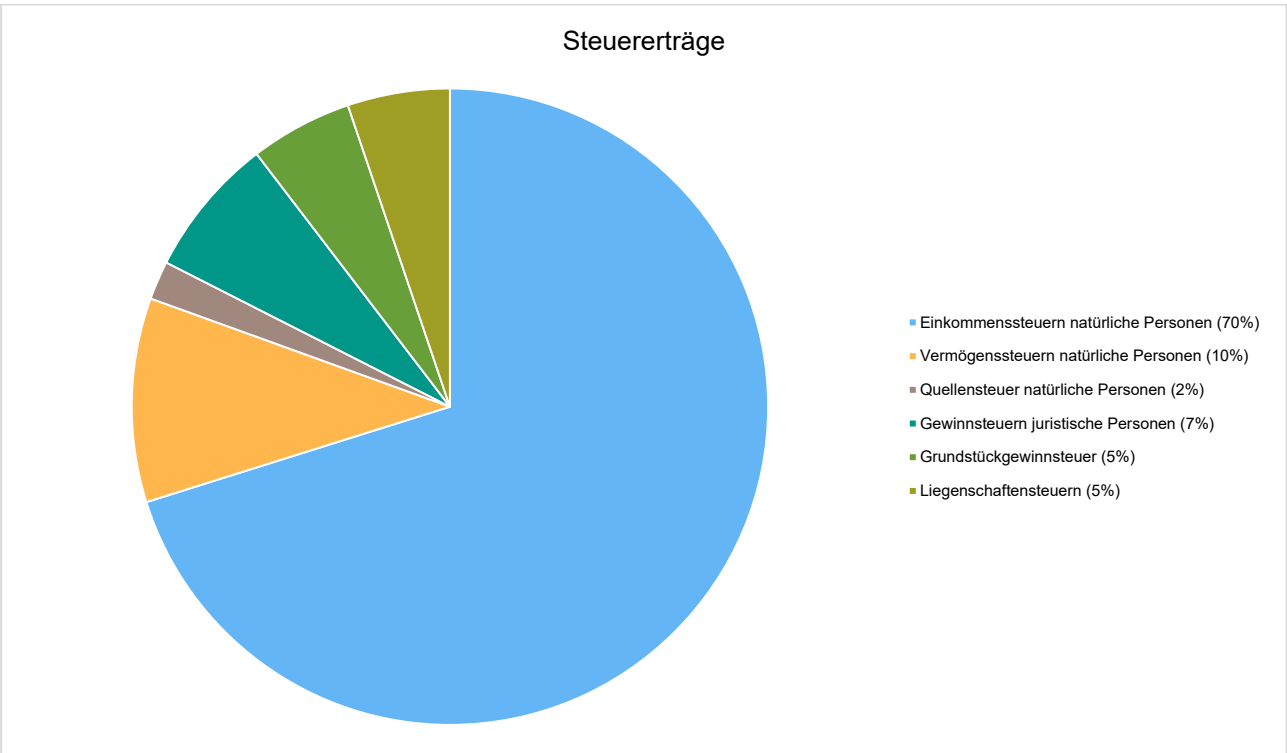
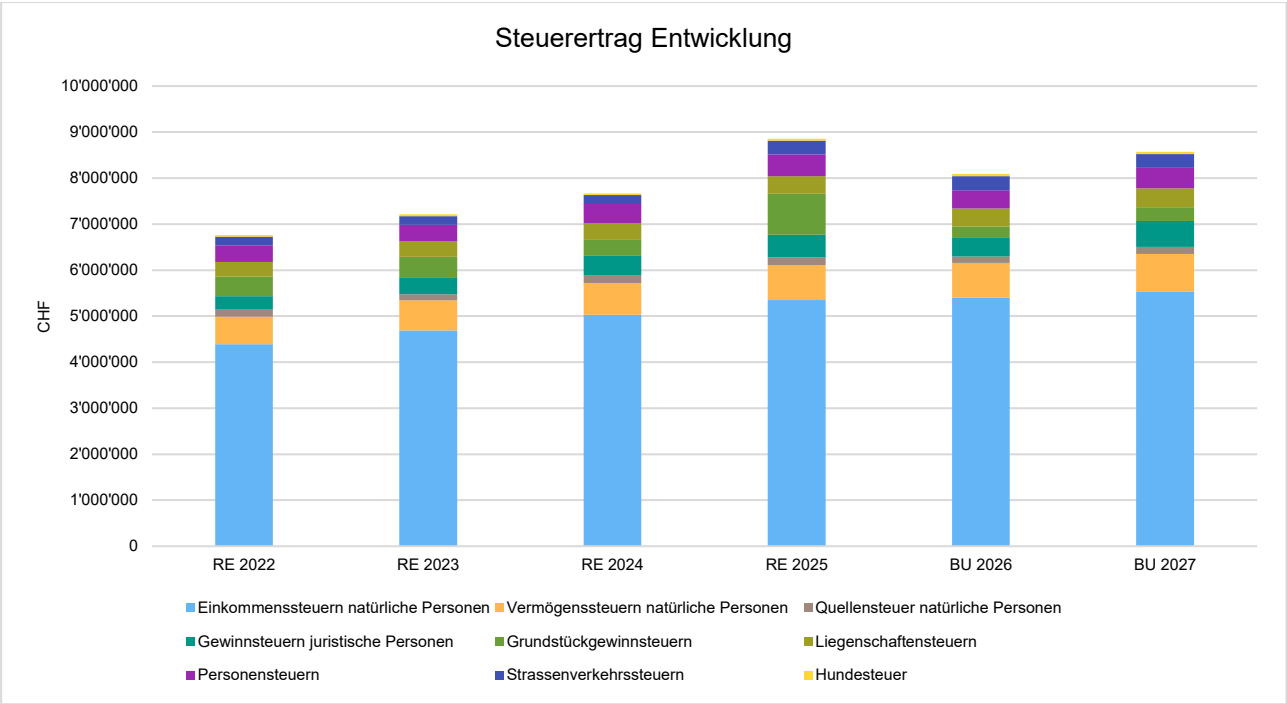
Für Nettoinvestitionen von 3.921 Mio. Franken wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag von rund 2.760 Mio. Franken gerechnet. Gerechnet wird mit einer Bank- oder Bruttoschuld von rund 21 Mio. Franken. Weiter werden auch die Stiftung Anderegg und der Sozialfonds sowie die vorhandenen Spezialfinanzierungen (Werke, etc.) zu 1.23% verzinst. An Einnahmen darf ein Zinsertrag auf Darlehen an Dritte und der Zinsertrag auf dem den Spezialfinanzierungen (Abwasser, Wasser, Gas) zur Verfügung gestellten Kapital gerechnet werden. Netto entsteht damit ein Zinsaufwand von 215'300 Franken.

Vom Abschreibungsbedarf 2026 von rund 1.213 Mio. Franken entfällt knapp 26% auf die spezialfinanzierten und rund 74% auf die steuerfinanzierten Bereiche.

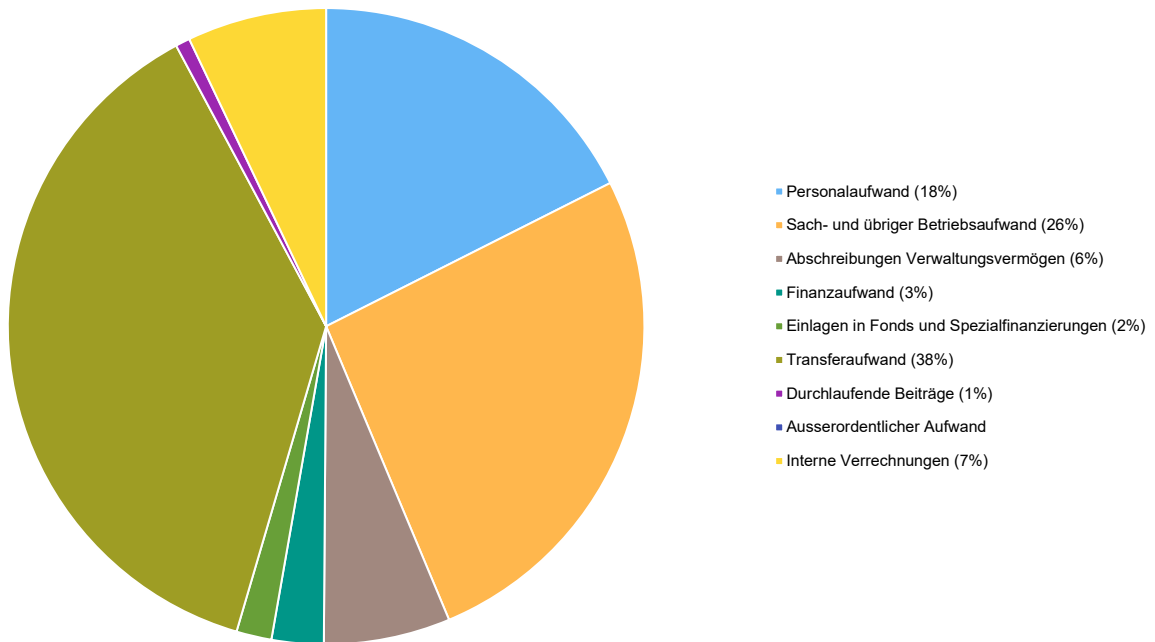
Investitions- und Finanzplan 2028 – 2031

Der überarbeitete Investitions- und Finanzplan orientiert über die Vorhaben und Entwicklung in der Zeit von 2028 - 2031. Berücksichtigt sind dabei alle dem Gemeinderat bekannten und grundsätzlich geplanten Investitionsprojekte sowie die zu erwartende Entwicklung der Erfolgsrechnung für die kommenden vier Jahre. Die Bereiche Feuerwehr, Hafen, Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Gasversorgung und Fernwärmebetrieb werden für Investitionen wie für die Erfolgsrechnung über Spezialfinanzierungen und dabei mit zweckgebundenen Gebühren oder Taxen finanziert. Über Steuererträge dagegen sind Investitionen und der laufende Aufwand von Verwaltung, sämtlicher Liegenschaften, sämtlicher Bereiche der öffentlichen Sicherheit, die Aufwendungen für Kultur, Freizeit und Sport, die gesamten Gesundheits- und Sozialkosten, Verkehr, Friedhof, Entsorgung, Raumordnung, Gewässer, Pflanzen- und Forstwirtschaft, Tourismus und Energie zu finanzieren. Berücksichtigt ist in der Finanzplanung, dass ab 2029 die Liegenschaftssteuern wegfallen werden. Diese wegfallenden Einnahmen entsprechen rund vier Steuerprozenten.

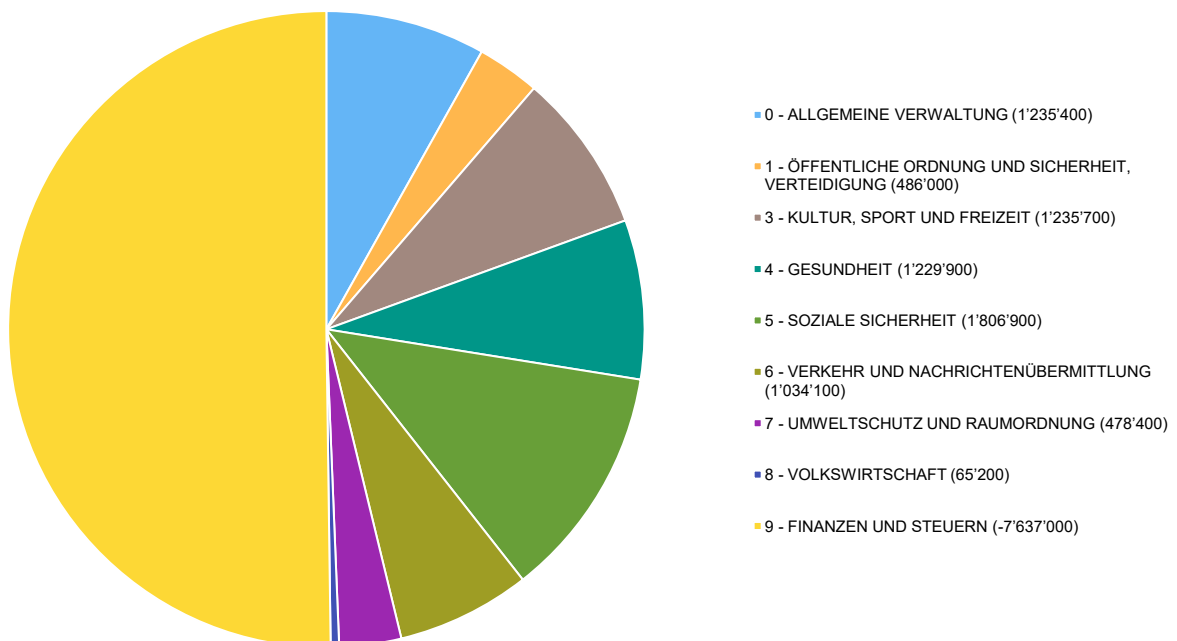
Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates nehmen die Stimmberechtigten den Finanzplan zur Kenntnis. Vorher steht er öffentlich zur Diskussion. Entscheide sind keine zu fassen. Der Gemeinderat ist an Hinweisen interessiert.



Aufwand nach Arten



Nettoergebnis nach Funktionen



3.2 Antrag

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das schriftlich vorliegende Budget 2027 wie folgt zu genehmigen:

- Die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 65'400 bei einem Steuerfuss von 55 Steuerprozenten
- Die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 3'921'000
- Der Finanzplan 2028 - 2031 ist zur Kenntnis zu nehmen.

4 Zahlen im Überblick mit Werken

Erfolgsrechnung

Die Politische Gemeinde weist ein Budgetüberschuss von CHF 65'400 aus.

Investitionsrechnung

Das Nettoinvestitionsvolumen beträgt gesamthaft CHF 3.9 Mio. Im Allgemeinen Haushalt sind Investitionen im Umfang von CHF 1.7 Mio. (Vorjahr CHF 1.1 Mio.) vorgesehen. Das geplante Nettoinvestitionsvolumen von CHF 3.9 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

• Planung Sanierung Vorplatz Rietzelg	CHF	300'000
• Planung Erneuerung Sportplatzbeleuchtung	CHF	10'000
• Kantonsstrassen	CHF	45'000
• Gemeindestrassen	CHF	1'290'000
• Wasserversorgung	CHF	1'741'000
• Abwasserbeseitigung	CHF	215'000
• Gewässerverbauungen	CHF	10'000
• Gasversorgung	CHF	310'000

Zahlen im Überblick inkl. Werke	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Erfolgsrechnung				
Politische Gemeinde	1'129'343	82'200	65'400	-16'800
Feuerwehr	10'705	-5'900	5'300	11'200
Bootshafen	7'347	13'900	41'800	27'900
Wasserversorgung	-279'980	-181'400	-139'800	41'600
Abwasserbeseitigung	122'428	-47'400	99'600	147'000
Gasversorgung	27'584	142'600	151'500	8'900
Fernwärmebetrieb Energie	16'188	34'400	30'500	-3'900
Total	1'033'616	38'400	254'300	215'900
Investitionsrechnung				
Politische Gemeinde	645'539	1'085'000	1'655'000	570'000
Wasserversorgung	-106'353	1'665'400	1'741'000	75'600
Abwasserbeseitigung	1'170'155	400'000	215'000	-185'000
Gasversorgung	-53'868	310'000	310'000	0
Fernwärmebetrieb Energie	42'221	-19'000	0	19'000
Total	1'697'695	3'441'400	3'921'000	479'600
Finanzierung inkl. Werke				
Gewinn (+) / Verlust (-)	1'129'343	82'200	65'400	-16'800
+ Abschreibungen VV	1'464'696	1'505'700	1'181'600	-324'100
+ Einlagen / - Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen	-103'471	-62'300	165'400	227'700
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge	12'891	12'900	31'300	18'400
- Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	-124'767	-152'100	-180'500	-28'400
Einlagen / Entnahmen aus Vorfinanzierungen	997'701	-102'300	-102'300	0
Selbstfinanzierung	3'376'394	1'284'100	1'160'900	-123'200
Nettoinvestitionen	1'697'695	3'441'400	3'921'000	479'600
Finanzierungs-Überschuss (+) / -Fehlbetrag (-)	1'678'699	-2'157'300	-2'760'100	-602'800

4.1 Budget 2027 der Politischen Gemeinde Egnach

Gesamthaushalt dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	3'027'860	3'133'000	3'229'100	96'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'590'616	4'634'900	4'801'100	166'200
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'464'696	1'505'700	1'181'600	-324'100
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	184'252	190'900	328'700	137'800
36	Transferaufwand	5'946'004	6'409'200	6'919'700	510'500
37	Durchlaufende Beiträge	109'478	135'000	135'000	0
39	Interne Verrechnungen	1'394'352	1'278'400	1'300'800	22'400
	Total Betrieblicher Aufwand	16'717'258	17'287'100	17'896'000	608'900
	Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	7'285'276	7'150'000	7'554'000	404'000
41	Regalien und Konzessionen	39'450	71'400	69'400	-2'000
42	Entgelte	5'422'864	5'010'000	5'255'500	245'500
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	287'723	253'200	163'300	-89'900
46	Transferertrag	3'933'927	3'075'400	3'168'600	93'200
47	Durchlaufende Beiträge	109'478	135'000	135'000	0
49	Interne Verrechnungen	1'394'352	1'278'400	1'300'800	22'400
	Total Betrieblicher Ertrag	18'473'069	16'973'400	17'646'600	673'200
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'755'812	-313'700	-249'400	64'300
	Finanzaufwand				
34	Finanzaufwand	296'730	403'800	485'300	81'500
	Finanzertrag				
44	Finanzertrag	667'962	697'400	697'800	400
	Ergebnis aus Finanzierung	371'233	293'600	212'500	-81'100
	Operatives Ergebnis	2'127'044	-20'100	-36'900	-16'800
	Ausserordentlicher Aufwand				
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'100'000	--	--	--
	Ausserordentlicher Ertrag				
48	Ausserordentlicher Ertrag	102'299	102'300	102'300	0
	Ausserordentliches Ergebnis	-997'701	102'300	102'300	0
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'129'343	82'200	65'400	-16'800

Abschreibungen

Beim Übergang von HRM1 auf HRM2 (Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell) wurde das bestehende Verwaltungsvermögen zum Buchwert übernommen und über 10 Jahre abgeschrieben. Mit dem Rechnungsabschluss per 31. Dezember 2026 werden diese Positionen vollumfänglich abgeschrieben sein. Die Abschreibungen (33) nehmen deshalb trotz Neuinvestitionen um rund 324'000 Franken ab.

Gesamthaushalt Finanzierungsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Investitionsausgaben	2'072'869	4'231'000	4'670'000	439'000
50	Sachanlagen	1'712'869	4'031'000	4'625'000	594'000
56	Eigene Investitionsbeiträge	360'000	200'000	45'000	-155'000
	Investitionseinnahmen	375'174	789'600	749'000	-40'600
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	375'174	789'600	749'000	-40'600
	Ergebnis Investitionsrechnung	-1'697'695	-3'441'400	-3'921'000	-479'600
	Selbstfinanzierung	3'376'394	1'284'100	1'160'900	-123'200
	Finanzierungsergebnis	1'678'699	-2'157'300	-2'760'100	-602'800

Gesamthaushalt Erfolgsrechnung nach Funktionen in CHF

Funktionale Gliederung

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	-1'086'067	-1'190'300	-1'235'400	-45'100
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VER- TEIDIGUNG	-469'794	-437'700	-486'000	-48'300
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	-1'039'098	-1'210'100	-1'235'700	-25'600
4	GESUNDHEIT	-958'563	-1'192'400	-1'229'900	-37'500
5	SOZIALE SICHERHEIT	-890'610	-1'498'400	-1'806'900	-308'500
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	-1'944'499	-1'035'400	-1'034'100	1'300
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-469'118	-468'400	-478'400	-10'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-18'371	-149'900	-65'200	84'700
9	FINANZEN UND STEUERN	8'005'465	7'264'800	7'637'000	372'200
	Gewinn (+) / Verlust (-)	1'129'343	82'200	65'400	-16'800

Allgemeiner Haushalt dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Betrieblicher Aufwand				
30	Personalaufwand	2'722'439	2'811'800	2'867'400	55'600
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'227'147	2'427'900	2'411'800	-16'100
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	842'835	859'300	868'600	9'300
36	Transferaufwand	4'630'856	4'970'300	5'511'800	541'500
37	Durchlaufende Beiträge	109'478	135'000	135'000	0
39	Interne Verrechnungen	1'394'352	1'278'400	1'300'800	22'400
	Total Betrieblicher Aufwand	11'927'107	12'482'700	13'095'400	612'700
	Betrieblicher Ertrag				
40	Fiskalertrag	6'811'326	6'750'000	7'114'000	364'000
41	Regalien und Konzessionen	3'400	7'100	7'100	0
42	Entgelte	1'445'894	1'000'500	1'204'500	204'000
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	7'743	18'500	23'500	5'000
46	Transferertrag	3'768'834	2'887'300	2'951'100	63'800
47	Durchlaufende Beiträge	109'478	135'000	135'000	0
49	Interne Verrechnungen	1'394'352	1'278'400	1'300'800	22'400
	Total Betrieblicher Ertrag	13'541'026	12'076'800	12'736'000	659'200
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'613'920	-405'900	-359'400	46'500
	Ergebnis aus Finanzierung				
34	Finanzaufwand	233'179	301'700	364'800	63'100
44	Finanzertrag	646'303	687'500	687'300	-200
	Ergebnis aus Finanzierung	413'124	385'800	322'500	-63'300
	Operatives Ergebnis	2'027'044	-20'100	-36'900	-16'800
	Ausserordentliches Ergebnis				
38	Ausserordentlicher Aufwand	1'000'000	--	--	--
48	Ausserordentlicher Ertrag	102'299	102'300	102'300	0
	Ausserordentliches Ergebnis	-897'701	102'300	102'300	0
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'129'343	82'200	65'400	-16'800

Allgemeiner Haushalt Finanzierungsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Investitionsausgaben	648'587	1'085'000	1'655'000	570'000
50	Sachanlagen	288'587	885'000	1'610'000	725'000
56	Eigene Investitionsbeiträge	360'000	200'000	45'000	-155'000
	Investitionseinnahmen	3'048	--	--	--
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3'048	--	--	--
	Ergebnis Investitionsrechnung	-645'539	-1'085'000	-1'655'000	-570'000
	Selbstfinanzierung	2'875'026	833'600	839'500	5'900
	Finanzierungsergebnis	2'229'487	-251'400	-815'500	-564'100

Allgemeiner Haushalt Erfolgsrechnung nach Funktionen in CHF

Funktionale Gliederung

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	-1'086'067	-1'190'300	-1'235'400	-45'100
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VER- TEIDIGUNG	-469'794	-437'700	-486'000	-48'300
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	-1'039'098	-1'210'100	-1'235'700	-25'600
4	GESUNDHEIT	-958'563	-1'192'400	-1'229'900	-37'500
5	SOZIALE SICHERHEIT	-890'610	-1'498'400	-1'806'900	-308'500
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	-1'944'499	-1'035'400	-1'034'100	1'300
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-469'118	-468'400	-478'400	-10'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-18'371	-149'900	-65'200	84'700
9	FINANZEN UND STEUERN	8'005'465	7'264'800	7'637'000	372'200
	Gewinn (+) / Verlust (-)	1'129'343	82'200	65'400	-16'800

Allgemeiner Haushalt Investitionsrechnung nach Funktionen

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG	381'489	0	0	0
Nebengebäude Sanierung	381'489	0	0	0
3 - KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	-3'048	10'000	310'000	300'000
Mehrzweckhalle Sanierung Bühnenbau, LED-Beleuchtung	-3'048	0	0	0
Mehrzweckhalle Sanierung Vorplatz	0	10'000	300'000	290'000
Sportplatzbeleuchtung in Bau	0	0	10'000	10'000
6 - VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	325'088	1'060'000	1'335'000	275'000
Bahnübergang Langsamverkehr	0	25'000	0	-25'000
Bahnhofplatz Egnach Gestaltung	53'132	100'000	100'000	0
Kehlhofstrasse Ausbau	-138'622	0	0	0
Sanierung Moosholzstrasse	806	0	0	0
Sanierung Bahnhofstrasse Neukirch	360'000	100'000	0	-100'000
Sanierung Strasse Bernetshof-Präriswinden-Fehlweis	-247	0	0	0
Sanierung Rietzelweg	0	25'000	325'000	300'000
Täschlibergstrasse Sanierung	31'918	200'000	0	-200'000
Rudwies Strassensanierung (Teil Ost)	0	0	135'000	135'000
Ringstrasse	0	0	10'000	10'000
Haldenstrasse	0	10'000	220'000	210'000
Bahnhofstrasse Egnach (Schulhaus bis Bahnhofplatz)	18'102	500'000	400'000	-100'000
Beitrag Sanierung Romanshonerstrasse (Kreisel bis Kreisel)	0	100'000	45'000	-55'000
Bahnübergang Langsamverkehr	0	0	25'000	25'000
Gartenstrasse Sanierung Strasse	0	0	75'000	75'000
7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-57'990	15'000	10'000	-5'000
Flachufer Wilerbach	17'010	0	10'000	10'000
Bachöffnung Moosholzelgbach	-75'000	15'000	0	-15'000
Investitionsausgaben	648'587	1'085'000	1'655'000	570'000
Investitionseinnahmen	-3'048	--	--	--
Nettoinvestitionen	645'539	1'085'000	1'655'000	570'000

- **3291 Mehrzweckhalle Rietzelg**
Der Vorplatz der Rietzelghalle wird im 2027 saniert.
- **3414 Sportplatz**
Für die Erneuerung und Umstellung der Sportplatzbeleuchtung auf LED sind Planungskosten budgetiert.
- **6130 Kantonsstrassen**
Für die Sanierungen folgender Kantonsstrasse wird ein Beitrag an den Kanton fällig: Romanshonerstrasse vom Kreisel Egnach bis zum Kreisel Bucherstrasse.
- **6150 Gemeindestrassen**
Folgende Kosten für Strassensanierungen fallen 2027 an: die Gestaltung des Bahnhofplatzes Egnach, der Bahnhofstrasse Egnach (Abschnitt Schulhaus bis Bahnhofplatz), die Sanierung des Rietzelweges, Sanierung Haldenstrasse, Sanierung Rudwies (Teil Ost) und Planung Bahnübergang für den Langsamverkehr.

■ **7410 Gewässerverbauungen**

Der eingedolte Moosholzzelgbach führt bei hohem Seewasserstand im Bereich Seewiesenstrasse unmittelbar am Hafen immer wieder zu Rückstauproblemen bei den privaten Liegenschaften. Im Bereich Wilerbach ist die Umgestaltung in ein Flachufer vorgesehen. Das Projekt wird von Bund und Kanton mit insgesamt 80% mitgetragen.

0 - Allgemeine Verwaltung (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
0110 - Legislative	-88'982	-87'100	-83'300	3'800
0120 - Exekutive	-235'520	-252'500	-294'800	-42'300
0210 - Finanz- und Steuerverwaltung	-19'238	-85'000	-75'600	9'400
0221 - Gemeindekanzlei	-289'446	-334'400	-331'000	3'400
0222 - Bauverwaltung	-269'710	-214'900	-279'900	-65'000
0291 - Gemeindehaus	-183'173	-216'400	-170'800	45'600
Gewinn (+) / Verlust (-)	-1'086'067	-1'190'300	-1'235'400	-45'100

■ 0110 Legislative

Voraussichtlich werden vier Urnenabstimmungen und zwei Gemeindeversammlungen durchgeführt. 2027 finden National- und Ständeratswahlen statt. Die Rechnungsbotschaft wie auch die Budgetbotschaft werden als Kurzversion allen Haushaltungen zugestellt und in einer ausführlichen Version auf der Website aufgeschaltet.

■ 0120 Exekutive

Fixum und Ressortentschädigungen Gemeinderat, Besoldungsanteil Gemeindepräsidium, Anlässe, Beiträge Verband Thurgauer Gemeinden inkl. Projekt eTG, Schweizerischer Gemeindeverband. Diverse Gemeinderäte sind von Amtes wegen in externe Organe delegiert und dort Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes. 2027 beginnt eine neue Legislatur. Die Kosten für die Wechsel im Gemeinderat sind berücksichtigt. Für 2027 ist geplant, den Auftritt der Gemeinde zu überarbeiten und aufzufrischen.

■ 0210 Finanz- und Steuerverwaltung

Die IT-Kosten (Hard- und Software) sämtlicher Verwaltungsbereiche, des Werkhofs, der Feuerwehr und sämtlicher Werke werden über diese Funktion abgerechnet mit anteilmässiger Weiterverrechnung an die übrigen Bereiche via interne Verrechnung. Anteile an Personal- und Verwaltungskosten der spezialfinanzierten Bereiche werden ebenfalls gutgeschrieben.

■ 0221 Gemeindekanzlei

Büromaterial, Porti, Telefonkosten werden über diese Funktion verbucht, anteilmässige Weiterverrechnung an die übrigen Bereiche via interne Verrechnung. Anteil Personalkosten für Dienstleistungen der Kanzlei zu Gunsten von spezialfinanzierten und übrigen Bereichen werden gutgeschrieben.

■ 0222 Bauverwaltung

In dieser Funktion ist die Abteilung Bau und Umwelt enthalten. Die Anzahl Baugesuche und Bauanfragen bleiben weiterhin hoch, seit das neue Baureglement und der Zonenplan in Kraft sind. Die gemeindeeigenen Liegenschaften und Projekte sowie Betrieb und Projekte in der Wasserversorgung, der Energieeffizienz und der Gasversorgung gehören ebenfalls zum Aufgabenbereich der Abteilung Bau und Umwelt. Für 2027 ist vorgesehen, das 13-jährige Fahrzeug (mit Gasantrieb) des Leiters Bau und Umwelt durch ein Elektro-Fahrzeug zu ersetzen. Anteilige Personalkosten für Betreuung Abwasser, Gas, Bootshafen, Liegenschaften des Finanzvermögens werden hier gutgeschrieben. Aufgrund der zu erwartenden Baugesuche kann weiterhin mit Baubewilligungsgebühren, bzw. Rückerstattungen für Energiekontrollen und Ingenieurkosten im bisherigen Rahmen gerechnet werden.

■ 0291 Gemeindehaus

Die Holztüren benötigen einen regelmässigen Unterhalt. Für das Anschleifen und neu streichen der beiden Holztüren ist ein Betrag im Budget 2027 berücksichtigt. Für den Lift, die Lüftungsanlage und die Schiebetüren sind jährliche Services notwendig. Die Reinigung des Gemeindehauses erfolgt durch das gemeindeeigene Personal des Bereichs Infrastruktur und Gebäudeunterhalt und wird via interne Verrechnung belastet.

1 - Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
1110 - Polizei	-16'880	-17'300	-18'500	-1'200
1120 - Verkehrssicherheit	1'099	-1'500	0	1'500
1400 - Allgemeines Rechtswesen	-20'024	-20'300	-20'300	0
1401 - Einwohnerdienste	-124'037	-132'400	-169'200	-36'800
1403 - Schlichtungsbehörde in Mietsachen	-1'730	-1'900	-2'500	-600
1408 - Regionale Berufsbeistandschaft	-246'628	-187'000	-185'100	1'900
1616 - Regionale Schiessanlage	-15'392	-15'600	-15'600	0
1620 - Zivilschutz (allgemein)	-43'079	-53'900	-70'200	-16'300
1621 - Ziviler Gemeindeführungstab	-3'123	-7'800	-4'600	3'200
Gewinn (+) / Verlust (-)	-469'794	-437'700	-486'000	-48'300

■ 1100 Polizei

Kosten für die Überwachungsdienste der Securitas im Netzwerk Südplus (Zusammenarbeit der Gemeinden Roggwil, Arbon, Horn, Steinach und Egnach) während der Sommermonate sowie zusätzliche Kontrollgänge während der Wintermonate.

■ 1120 Verkehrssicherheit

Überwachung des ruhenden Verkehrs

■ 1400 Allgemeines Rechtswesen

Aufwände für GIS-Datenerhaltung, Identitätskarten, Ausländerausweise. Mit der Einführung der biometrischen Identitätskarte, welche ausschliesslich über die kantonale Ausweisstelle bezogen werden kann, reduzieren sich die entsprechenden Aufwände, wie auch die Einnahmen.

Erträge aus Gebühren für Identitätskarten, Ausländerausweisverlängerungen und Einbürgerungen

■ 1401 Einwohnerdienste

Aufwand der Einwohnerdienste; Aufgrund der stetig wachsenden Zahl von Einwohnenden, dem steigendem Aufwand an Kundendienstleistungen, An- und Abmeldungen von saisonalen Arbeitskräften etc. wird ein Teil des Stellenetats, welches bisher über die Kanzlei verbucht wurde, den Einwohnerdiensten belastet. Dienstleistungen für übrige Bereiche wie Identitätskarten, Prämienverbilligung, Grünabfuhrmarken, Hundekontrolle etc. werden über die interne Verrechnung als Ertrag gutgeschrieben.

■ 1403 Schlichtungsbehörde in Mietsachen

Die Schlichtungsbehörde wird für die Gemeinden Egnach und Salmsach geführt. Die Schlichtungsverhandlungen nehmen eher zu und werden anspruchsvoller.

■ 1408 Regionale Berufsbeistandschaft

Die Gemeinde Egnach hat seit 2024 mit der Stadt Amriswil eine Leistungsvereinbarung für die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen. Die Sozialen Dienste der Stadt Amriswil übernehmen die Führung sämtlicher Mandate der Politischen Gemeinde Egnach zum Betrag von CHF 2'000.- pro Mandat und CHF 20.20 pro Einwohner. Die Kosten für die Führung der Mandate steigen laufend. Die Kosten werden deshalb unter den beteiligten Gemeinden teilsolidarisch aufgeteilt.

■ 1616 Regionale Schiessanlage

Die Regionale Schiessanlage Almensberg ist ein Zweckverband, dem die Gemeinden Amriswil, Romanshorn, Salmsach und Egnach angehören. Die Kosten werden nach Einwohnerzahl auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Zweckverband hat für die Jahre 2024 - 2034 einen Investitionsplan erstellt, damit die Zweckverbandsgemeinden Beiträge planen können. 2027 sind der Ersatz des

Kühlschranks sowie des Verschleisszentrums der Kugelfanganlage 300m-Anlage geplant.

■ **1620 Regionale Zivilschutzorganisation**

Beitrag von 9 Franken pro Einwohner (im Vorjahr 9 Franken / EW) für die regionale Organisation, in der die Gemeinde Egnach im Vorstand vertreten ist. Die Anlagekontrolle wird durch die Stadt Arbon gewährleistet

■ **1621 Regionaler Führungsstab**

Beitrag von 0.85 Franken pro Einwohner (Vorjahr 1.50 Franken / EW) für den regionalen Führungsstab gemäss Budget des Regionalen Führungsstabes.

3 - Kultur, Sport, Freizeit (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
3120 - Denkmalpflege und Heimatschutz	-9'845	-128'000	-128'000	0
3211 - Gemeindebibliothek	-22'996	-20'800	-23'200	-2'400
3290 - Kultur	-106'946	-110'400	-107'300	3'100
3291 - Mehrzweckhalle Rietzelg	-171'091	-181'500	-168'100	13'400
3320 - Massenmedien	-31'510	-31'800	-74'500	-42'700
3410 - Sport	-101'447	-106'900	-104'600	2'300
3411 - Badeanlage Wiedehorn	-102'193	-89'600	-86'900	2'700
3414 - Aussensportanlage Rietzelg	-193'155	-200'200	-270'500	-70'300
3418 - Sporthalle	-239'774	-215'500	-205'800	9'700
3421 - Parkanlagen und Wanderwege	-16'785	-69'300	-20'000	49'300
3422 - Spielplätze	-6'801	-10'600	-10'500	100
3425 - Seepark Luxburg	-36'555	-45'500	-36'300	9'200
3429 - Freizeitobjekte	0	0	0	0
Gewinn (+) / Verlust (-)	-1'039'098	-1'210'100	-1'235'700	-25'600

■ 3120 Denkmalpflege und Heimatschutz

Auch für 2027 sind diverse, teils grössere Beiträge an Private für denkmalpflegerische Massnahmen an denkmalgeschützte Liegenschaften bereits zugesagt und gemäss Gesetz über Natur und Heimat bindend. Die Eigentümer von geschützten Liegenschaften haben für Sanierungsmassnahmen einen Anspruch auf Gemeindebeiträge in der Höhe von 10% der anrechenbaren Kosten.

■ 3211 Gemeindebibliothek

Personalkosten der Leiterin der Bibliothek, Anschaffung von Büchern. Seit 2023 ist die Bibliothek im Dachgeschoss des Gemeindehauses untergebracht. Die Miet- und Nebenkosten der Bibliothek werden intern über das Gemeindehaus verrechnet.

■ 3290 Kultur

In diesem Bereich enthalten sind diverse Anlässe wie Neujahrsgrosskonzert mit dem traditionellen Neujahrskonzert sowie die Neuzuzügerbegrüssung, Volljährigkeits- und Bundesfeier sowie der SlowUp. Die Beiträge für die Jugendförderung, an die musischen Vereine und den Kulturpool sind in diesem Bereich berücksichtigt. Das beliebte Konzert am Steg soll 2027 ebenfalls wieder stattfinden. Dieses ist jedoch kostenneutral und wird über den Ticketverkauf und Sponsoringbeiträge finanziert.

■ 3291 Mehrzweckhalle Rietzelg

Die budgetierten Kosten für den Unterhalt der Anlage sowie die Serviceleistungen an den Gerätschaften bewegen sich im alljährlichen Rahmen. Speziell mussten die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt werden. Weiter sind ausserordentliche Malerarbeiten bei der Witterung ausgesetzten Holzflächen und die Anschaffung eines Fensterreinigungsgerätes (häufige Budgetbelastung Rietzelg-/Seesichthalle) geplant. Die Stunden, welche für die anderen Liegenschaften durch das Reinigungs- und Unterhaltspersonal der Mehrzweckhalle geleistet werden, werden via interne Verrechnung den entsprechenden Liegenschaften belastet.

■ 3320 Massenmedien

Nettokosten für den Egnacher Lokalanzeiger. Im Zusammenhang mit dem Relaunch des Auftritts der Gemeinde ist vorgesehen, auch den Lokalanzeiger zu modernisieren und zusätzlich zur Druckversion auch zu digitalisieren. Für die Volksschulgemeinde sowie die beiden Kirchgemeinden ist der Lokalanzeiger ebenfalls amtliches Publikationsorgan. Sie beteiligen sich an den Kosten für den Lokalanzeiger.

■ **3410 Sport allgemein**

Betriebskostenanteil EZO, Beiträge an Sportvereine, Jugendförderbeitrag, Regionales Winterwasser, Hallenbadverbund, Sponsoring-Beiträge an sportliche Anlässe sowie Anerkennung für besondere sportliche Leistungen.

■ **3411 Badeanlage Wiedehorn**

Auf die Bade-Saison 2025 wurde die Badeaufsicht in der Badi Wiedehorn eingestellt und auf die Erhebung von Eintrittsen verzichtet. Die ganze Anlage wird jedoch weiterhin im gleichen Rahmen unterhalten und gepflegt. Die neue Lösung hat sich sehr bewährt und wird so beibehalten.

■ **3414 Aussensportanlage Rietzelg**

Der Spindelmäher für die Aussenplätze und die Abdeckplane der Weitsprunganlage müssen ersetzt und der Belag der 100m-Bahn repariert werden. Der Besoldungsanteil der Aussensportanlage für den Platzwart wird über die interne Verrechnung belastet. Enthalten sind der Unterhalt sowie die Abschreibungen für die Aussensportplätze.

■ **3418 Seesichthalle**

Es sind der Ersatz der Schmutzwasserpumpe sowie die Montage von Kleiderhaken im Galeriebereich vorgesehen. Die Anschaffung des Fensterreinigungsgeräts wird hälftig der Seesichthalle belastet. Ebenfalls mussten die gestiegenen Energiekosten berücksichtigt werden. Die planmässigen Abschreibungen sowie die Personalkosten fallen am meisten ins Gewicht. Durch die Vermietung an die Volksschulgemeinde und an übrige Nutzer können Einnahmen budgetiert werden.

■ **3421 Parkanlagen und Wanderwege**

Unterhalt der Wanderwege, Rabatten und Ruhebänke.

■ **3422 Spielplätze**

Unterhalt und Ersatz von Teilen der Spielgeräte auf dem gemeindeeigenen Spielplatz an der Wilenstrasse in Egnach.

■ **3425 Seepark Luxburg**

Der Rasen und die Anlagen im Seepark Luxburg werden durch die Mitarbeiter des Werkhofs gepflegt. Über interne Verrechnung werden die entsprechenden Stunden belastet.

■ **3429 Freizeitobjekte**

Im Bereich Freizeitobjekte werden die Aufwände und Erträge aus den Vermietungen des Egnacherbusses und der Festbänke abgewickelt. Ein allfälliger Aufwand-, bzw. Ertragsüberschuss wird über den Fonds Freizeitobjekte ausgeglichen.

4 - Gesundheit (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
4120 - Kranken-, Alters- und Pflegeheime	-537'878	-677'000	-671'000	6'000
4210 - Ambulante Krankenpflege	-388'194	-481'100	-496'000	-14'900
4310 - Alkohol- und Drogenprävention	-29'508	-31'200	-59'400	-28'200
4320 - Krankheitsbekämpfung	-720	-800	-1'100	-300
4340 - Lebensmittelkontrolle	-700	-700	-700	0
4900 - Gesundheitswesen	-1'563	-1'600	-1'700	-100
Gewinn (+) / Verlust (-)	-958'563	-1'192'400	-1'229'900	-37'500

■ 4120 Kranken-, Alters- und Pflegeheime

Aufgrund der Informationen des Kantons konnte eine Hochrechnung der Kosten gemacht werden. Budgetiert ist deshalb ein Beitrag von CHF 126.40 pro Einwohner. Die Beteiligung des Kantons beträgt 45%.

■ 4210 Ambulante Krankenpflege

Beiträge an die Spitex für gemeinwirtschaftliche Leistungen, die Restfinanzierung der ambulanten Pflege der Spitex RegioArbon und private Spitex-Dienste sowie die Kosten für Entlastungsdienste. Die Anzahl Pflegestunden der Spitex steigen weiterhin. Der Beitrag des Kantons beträgt 45%. Auch der Beitrag an den gemeinnützigen Frauenverein für den Mahlzeitendienst ist in diesem Bereich enthalten.

■ 4310 Alkohol- und Drogenprävention

Beitrag an die Perspektive Thurgau; die Beiträge der Gemeinden mussten von CHF 6.- auf CHF 11.20 pro Einwohner erhöht werden, da der Kanton die Beiträge gestrichen hat.

■ 4320 Krankheitsbekämpfung

Beiträge an die Lungenliga sowie an die SBS Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte.

■ 4340 Lebensmittelkontrolle

Die Pilzkontrolle wird durch die Stadt Arbon geleistet und entsprechend verrechnet.

■ 4900 Gesundheitswesen

Beitrag an SLRG und Inserate für die Blutspenden in Neukirch

5 - Soziale Sicherheit (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
5120 - Prämienverbilligungen	-481'185	-522'500	-532'000	-9'500
5240 - Leistungen an Invalide	-2'188	-2'200	-2'200	0
5330 - Leistungen an Pensionierte	-2'801	-3'800	-3'800	0
5350 - Leistungen an das Alter	-13'753	-24'300	-16'800	7'500
5430 - Alimentenbevorschussung und -inkasso	-56'194	-60'400	-65'500	-5'100
5440 - Jugendpolitik	-18'883	-43'500	-38'900	4'600
5450 - Leistungen an Familien	-196'516	-201'800	-215'800	-14'000
5451 - Kinderkrippen und Kinderhorte	-134'035	-113'200	-85'000	28'200
5720 - Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-394'203	-675'600	-807'800	-132'200
5730 - Asylwesen	195'764	-8'500	-39'000	-30'500
5731 - Integration	2'330	-1'600	-1'100	500
5732 - Asylwesen Schutzstatus S	218'084	169'000	11'000	-158'000
5920 - Hilfsaktionen im Inland	-7'030	-5'000	-5'000	0
5930 - Hilfsaktionen im Ausland	--	-5'000	-5'000	0
Gewinn (+) / Verlust (-)	-890'610	-1'498'400	-1'806'900	-308'500

■ 5120 Prämienverbilligung

Anteil der Gemeinde an die gesetzlichen Prämienverbilligungsbeiträge, an die Verlustscheinforderungen der Krankenkassen sowie Kosten für die Aufhebung von Prämienausständen

■ 5240 Leistungen an Invalide

Beiträge an Institutionen für Personen mit Handicap

■ 5350 Leistungen an das Alter

Sitzungsgelder der Kommission für Altersfragen sowie die Kosten für das beliebte Aktivitätenprogramm 60plus. Die jährliche Wanderwoche ist bereits zur Tradition geworden und findet vom 29. August - 3. September 2027 am Schwarzsee in den Freiburger Alpen statt. Geplant ist ein öffentlicher Anlass für Seniorinnen und Senioren zum Thema Gedächtnistraining.

■ 5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso

Die Alimentenbevorschussungen werden im kommenden Jahr voraussichtlich steigen. Es sind Fälle dazu gekommen, welche sich im Budget abzeichnen. Die Rückläufe der Alimentenschuldner sollte sich prozentual leicht verbessern, bleibt jedoch tief. Im Alimenteninkasso werden nur Beträge weitergeleitet, welche von den Alimentenschuldnern bezahlt werden.

■ 5440 Jugendpolitik

Sitzungsgelder Jugendkommission, Anlässe wie MidnightSports, Jugendhearing, Kinder- und Jugendworkshop, Massnahmen für die Umsetzung der ersten Massnahmen aus dem Massnahmenplan «Kinderfreundliche Gemeinde» der UNICEF.

■ 5450 Leistungen an Familien

Die Schullergänzenden Kinderbetreuungen sind nach wie vor im Wandel. Aufgrund Optimierungen darf im Jahr 2027 mit einer Senkung der Kosten gerechnet werden. Der Gemeindeanteil wird bei CHF. 77'000.- budgetiert.

Beiträge an die Familienberatung der Perspektive Thurgau Fr. 16.80 (Vorjahr 9 Franken) pro Einwohner. Auch hier schlägt sich der Rückzug des Kantons massiv nieder. Mitfinanzierung Spielgruppe.

■ **5451 Kinderkrippen und Kinderhorte**

Pauschal- und Kostendeckungsbeitrag aufgrund eines Sozialtarifs an den Verein Kinderkrippe Finkäzimmer aufgrund einer Leistungsvereinbarung. Die Kinderkrippe konnte auf den Oktober 2026 in eine frei gewordene Wohnung der Volksschulgemeinde umziehen. Dies wirkt sich positiv auf die Mietkosten aus.

■ **5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe**

Unterstützungen von Personen mit Wohnsitz in Egnach. Aufgrund der Situation und bereits erfolgten Fremdplatzierungen muss mit einem erheblichen Anstieg der Unterstützungskosten gerechnet werden. Nach heutigem Stand der Unterstützungseinheiten können für die Unterstützungen für Ausländer weniger Ausgaben budgetiert werden. Rückvergütungen gehen ein von Sozialversicherungen, ehemaligen Sozialhilfebeziehenden sowie Heim-Mitfinanzierung des Kantons. Interne Verrechnungen von Personalkosten werden auf der Ertragsseite verbucht.

■ **5730 Asylwesen**

Im Jahr 2027 stehen in diesem Bereich grössere Veränderungen an. Der Bund hat die Vorgaben der Globalpauschale geändert, weshalb die Gemeinden für alle Personen im Asylwesen keine Globalpauschale mehr erhalten, wenn diese fünf Jahren in der Schweiz sind. Somit fallen 17 der 26 in Egnach wohnhafte Personen mit entsprechendem Aufenthaltsstatus aus dem Raster. Die Gemeinde muss wieder neue Personen aus dem Asylbereich übernehmen und muss für die Unterstützung der „älteren“ Personen selbst aufkommen.

■ **5731 Integration**

Das erfolgreiche Patenschaftsprojekt wird auch im nächsten Jahr fortgeführt.

■ **5732 Asylwesen Schutzstatus S**

Aktuell leben 50 Ukrainerinnen und Ukrainer mit einem Schutzstatus in unserer Gemeinde. Davon werden im Jahr 2027 25 seit fünf Jahre in der Schweiz sein. Somit fällt die Unterstützung vom Bund für diese Personen weg. 14 davon sind erwerbstätig und können ihren Lebensbedarf selbst finanzieren. Die Restlichen müssen von der Gemeinde unterstützt werden (neues Konto: 5732.3637.80). Zudem sinken die Einnahmen der Staatsbeiträge auf Fr. 401'000. Die Aufenthaltsbewilligung ist nach wie vor auf die Rückreise ausgelegt. Trotzdem sollen die Menschen integriert werden, da nicht voraussehbar ist, wie lange sie hierbleiben werden.

6 - Verkehr (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
6130 - Kantonsstrassen	-41'804	-21'100	-39'500	-18'400
6150 - Gemeindestrassen	-1'492'580	-472'000	-490'100	-18'100
6151 - Parkplatzbewirtschaftung	25'903	14'700	27'600	12'900
6190 - Werkhof	-62'440	-174'800	-134'100	40'700
6210 - Bahninfrastruktur	-12'891	-12'900	-12'900	0
6220 - Regionalverkehr	-360'686	-369'300	-382'900	-13'600
6290 - Öffentlicher Verkehr	0	0	-2'200	-2'200
Gewinn (+) / Verlust (-)	-1'944'499	-1'035'400	-1'034'100	1'300

■ 6130 Kantonsstrassen

Abschreibungen Beiträge an Kantonsstrassen und Unterhalt der Innenräume der Kreisel und Pfade von Trottoirs (Anteil Personalkosten Werkhof)

■ 6150 Gemeindestrassen

Auf der Aufwandseite werden der Unterhalt der Gemeindestrassen, die Reinigung der Strassen und Strassenschächte, der Unterhalt und das Material für Robidog sowie die Abschreibungen der Gemeindestrassen verbucht. Auf der Ertragsseite gehen der Gemeindeanteil Strassenverkehrssteuern und die Hundesteuern ein. Der Gemeindeanteil der Strassenverkehrssteuern beträgt 23%.

2027 werden die Strassenschächte nördlich der Linie Amriswiler- und Arbonerstrasse gereinigt. Die Instandhaltungsarbeiten zur Werterhaltung ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt an diversen Stellen mit einem Reparaturbelag.

■ 6151 Parkplatzbewirtschaftung

Parkgebühreneinnahmen der bewirtschafteten Parkplätze in der Luxburg, beim Bahnhof Egnach, in Wiedehorn und auf dem Rietzelg-Areal

■ 6190 Werkhof

Der gesamte Betrieb des Werkhofs, der ordentliche Unterhalt der Liegenschaft, der Maschinen und Geräte sowie die Abschreibungen. Diverse Kleingeräte müssen ersetzt werden. Gutgeschrieben werden via interne Verrechnung die Personalkosten des Werkhofs. Dabei handelt es sich um Stundenaufwand des Werkhofpersonals für andere Bereiche. Ebenfalls via interne Verrechnung werden Betriebskosten der Fahrzeuge aus den übrigen Bereichen angerechnet.

■ 6220 Regionalverkehr

Gemeindebeitrag an den regionalen Personenverkehr gemäss Verteilschlüssel des Kantons gestützt auf ein kantonales Gesetz.

■ 6290 öffentlicher Verkehr

Das Angebot "Spartageskarte Gemeinde" wird rege genutzt und ist bei den Einwohnerinnen und Einwohnern sehr beliebt. Die Preise der Spartageskarten sind einerseits abhängig vom Besitz eines Halbtax-Abos und sind abgestuft, je früher die Karte gekauft wird, desto tiefer ist der Preis. Die Gemeinde muss nur die effektiv verkauften Karten bezahlen und erhält von der SBB eine kleine Kommission.

7 - Umweltschutz und Raumordnung (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
7200 - Abwasserbeseitigung	-58'731	-53'400	-55'400	-2'000
7300 - Abfallwirtschaft	-21'715	-48'200	-22'300	25'900
7303 - Tierkörpersammelstelle	-17'164	-17'700	-17'300	400
7410 - Gewässerverbauungen	-49'022	-57'400	-53'800	3'600
7500 - Arten- und Landschaftsschutz	-36'628	-43'200	-42'200	1'000
7710 - Friedhof und Bestattung	-223'128	-183'200	-198'600	-15'400
7900 - Raumordnung	-34'652	-36'500	-59'500	-23'000
7909 - Regionale Planungsgruppen	-28'078	-28'800	-29'300	-500
Gewinn (+) / Verlust (-)	-469'118	-468'400	-478'400	-10'000

■ 7200 Abwasserbeseitigung

Unterhalt der öffentlichen Toiletten durch die Mitarbeiter des Werkhofs

■ 7300 Abfallwirtschaft

Dieser Bereich enthält die Aufwände für die Grüngutabfuhr, Bewirtschaftung der Mulden, die Aufwände für die Leerung der Abfallbehälter. Budgetiert ist eine Rückerstattung der KVA Thurgau von CHF 12.- pro Einwohner. Aus dem Verkauf der Grünabfuhrmarken ist der entsprechende Erlös budgetiert.

■ 7303 Tierkörpersammelstelle

Der Betrieb der Tierkörpersammelstelle wird durch die Gemeinde Egnach gewährleistet. Die Städte Amriswil, Arbon, Romanshorn und die Gemeinden Berg SG, Dozwil, Hefenhofen, Horn, Roggwil, Salmsach, Sommeri, Steinach, Tübach und Uttwil beteiligen sich finanziell am Betrieb. Abschreibungen für den durch die Gemeinde Egnach investierten Anteil am Gebäude von 3%.

■ 7410 Gewässerverbauungen

Der Unterhalt der Gewässer insbesondere der Bäche wird durch die Mitarbeiter des Werkhofs ausgeführt.

■ 7500 Arten- und Landschaftsschutz

Die Pflege der Kiesgrube Atzenholz wird auf Stundenbasis erledigt. Die Beiträge an Hochstämme und Hecken gemäss Gesetz zum Natur- und Heimatschutz werden über diese Funktion verbucht. Zudem werden aus dem Projekt Egnach2030 einige Massnahmen zur Biodiversität und ökologischer Aufwertung unterstützt und umgesetzt.

■ 7710 Friedhof und Bestattung

Die Bestattungskosten für die in der Gemeinde Egnach wohnhaften Personen sowie der Friedhofunterhalt gehören in diesen Bereich. Aufgrund des Einwohnerwachstums und der vermehrten Wohnsitzverlegungen in die Heime in der Gemeinde Egnach, steigen diese Kosten laufend. Geplant ist, auf dem Friedhof Neukirch die Leitungen zu spülen und die Markierungen auf dem Parkplatz zu erneuern.

■ 7900 Raumordnung

Budgetiert ist die Gewässerräumungsausscheidung, die Anpassung von Gestaltungsplänen an neues Recht, die Überarbeitung des Naturschutzobjekteplans sowie Kosten für den Gestaltungsplan Schloss Luxburg.

■ 7909 Regionale Planungsgruppen

Beiträge an die Regionalplanungsgruppe Oberthurgau (CHF 3.50/Einwohner) sowie an die Regio St.Gallen-Bodensee (CHF 1.80/Einwohner)

8 - Volkswirtschaft (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
8120 - Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	-640	-800	-800	0
8140 - Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen	-18'015	-17'300	-17'700	-400
8200 - Forstwirtschaft, Hauptbetrieb	-16'480	-18'300	-20'600	-2'300
8300 - Jagd und Fischerei	-3'642	-300	-1'000	-700
8400 - Tourismus, Marketing	-29'574	-61'300	-74'200	-12'900
8500 - Industrie, Gewerbe, Handel	-35'688	-74'500	-4'500	70'000
8600 - Banken und Versicherungen	82'609	82'000	83'000	1'000
8790 - Energie	3'058	-59'400	-29'400	30'000
Gewinn (+) / Verlust (-)	-18'371	-149'900	-65'200	84'700

■ 8140 Landwirtschaftliche Produktionsverbesserungen Pflanzen

Gemeindestelle Landwirtschaft sowie Beiträge an den Pflanzenschutzfonds (CHF 0.75 /Einwohner) und an den Hagelabwehrverband (1'702 ha Kulturland à CHF 4.50).

■ 8200 Forstwirtschaft

Beitrag gemäss Waldgesetz an den Kanton von CHF 3.20/Einwohner

■ 8400 Tourismus, Marketing

Die LED-Anzeige in Neukirch muss ersetzt werden, da die Reparaturkosten die Kosten für den Ersatz übersteigen würden. Der Betrieb und Unterhalt der beiden LED-Anzeigen und der Website der Gemeinde sowie die Kosten für die Beflaggung sind hier enthalten, wie auch die Beiträge an Thurgau Tourismus.

■ 8500 Industrie, Gewerbe, Handel

Diverse Beiträge an Metropolitanraum und Bodensee-Standort-Marketing.

■ 8600 Banken und Versicherungen

Gemeindeanteil am Gewinn der Thurgauer Kantonalbank TKB

■ 8790 Energie

Jährlich werden Förderbeiträge für energieeffiziente Massnahmen ausbezahlt. Budgetiert sind zudem Massnahmen zur Umsetzung des Energierichtplans. Die Abschreibungen der Photovoltaikanlagen auf der Sporthalle und auf dem Werkhofgebäude betragen 8'500 Franken. Einnahmen werden durch den Verkauf des Solarstroms an die Elektra-Genossenschaft generiert.

9 - Finanzen und Steuern (ohne Werke)

Funktionale Gliederung

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
9100 - Allgemeine Gemeindesteuern	6'739'843	6'679'000	7'050'000	371'000
9500 - Ertragsanteile	1'277'039	641'000	711'000	70'000
9610 - Zinsen	-40'060	-84'400	-105'300	-20'900
9631 - Liegenschaft Bahnhofplatz 4	11'037	5'900	5'500	-400
9634 - Liegenschaft Bahnhofplatz 6	-9'571	14'900	-3'400	-18'300
9637 - Liegenschaft Gristenbühl	20'238	4'200	-24'500	-28'700
9638 - Grundstücke im Finanzvermögen	4'790	2'700	2'700	0
9690 - Finanzvermögen n.a.g.	2'150	--	--	--
9710 - Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	--	1'500	1'000	-500
Gewinn (+) / Verlust (-)	8'005'465	7'264'800	7'637'000	372'200

■ 9100 Allgemeine Gemeindesteuern

Das Budget 2027 basiert auf einem Steuerfuss von 55%. Basis für die Budgetierung bilden die in Rechnung gestellten Steuerbeträge per Ende August 2026. Aufgrund des zu erwartenden Bevölkerungswachstums kann mit einer weiteren Steigerung der Steuereinnahmen gerechnet werden. Die Steuern des laufenden Jahres 2026 der natürlichen Personen liegen im Bereich der Erwartungen, die Steuern der juristischen Personen verzeichnen aktuell ebenfalls ein Wachstum.

■ 9500 Ertragsanteile

In dieser Funktion finden sich die Anteile an Alkohol- und Wirtepatenten sowie die Grundstückgewinn- und Liegenschaftsteuern. Als Folge der Bautätigkeit kann mit einer leichten Zunahme der Liegenschaftsteuern gerechnet werden. Die Grundstückgewinnsteuern hängen vom Liegenschaftshandel und allfälligen Gewinnen ab. Dieser ist sehr schwierig abzuschätzen, war aber in den letzten Jahren tendenziell steigend.

■ 9610 Zinsen

Es wird aufgrund der laufenden Investitionen mit einer Bruttoschuld von rund 21 Mio. gerechnet. Gerechnet wird mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 1.3%. Die internen Verzinsungen der Spezialfinanzierungen, des Sozialfonds sowie der Stiftung Anderegg werden mit durchschnittlich 1.23% veranschlagt.

■ 9631 Liegenschaft Bahnhofplatz 4

Die Wohnung wird als Unterkunft für die Asylsuchenden verwendet. Der Mietzins wird vom Bund finanziert und wird intern verrechnet. Der Schuppen sowie die Schalterhalle sind an Dritte vermietet.

■ 9634 Liegenschaft Bahnhofplatz 6

Die Mieteinnahmen für die Liegenschaft werden 2027 voraussichtlich wegfallen, aufgrund des geplanten Verkaufs der Liegenschaft.

■ 9637 Liegenschaft Gristenbühl

Die Liegenschaft wird durch die Mitarbeiter der Abteilung Infrastruktur und Gebäudeunterhalt unterhalten. Der Grossteil der Räume im alten Schulhaus ist vermietet.

■ 9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe

Gestützt auf die jährliche AHV-Abrechnung wird jedem Arbeitgeber eine CO2-Rückerstattung entrichtet.

Werke / Spezialfinanzierungen

4.2 Budget 2027 Feuerwehr

Feuerwehr dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Betrieblicher Aufwand				
30 - Personalaufwand	139'797	157'700	195'400	37'700
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	166'762	203'100	195'400	-7'700
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18'053	18'100	18'100	0
36 - Transferaufwand	64'527	64'300	64'300	0
Total Betrieblicher Aufwand	389'140	443'200	473'200	30'000
Betrieblicher Ertrag				
40 - Fiskalertrag	473'951	400'000	440'000	40'000
42 - Entgelte	7'495	15'500	15'500	0
46 - Transferertrag	18'754	22'000	23'000	1'000
Total Betrieblicher Ertrag	500'199	437'500	478'500	41'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	111'059	-5'700	5'300	11'000
34 - Finanzaufwand	354	200	--	-200
Ergebnis aus Finanzierung	-354	-200	--	200
Operatives Ergebnis	110'705	-5'900	5'300	11'200
38 - Ausserordentlicher Aufwand	100'000	--	--	--
Ausserordentliches Ergebnis	-100'000	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	10'705	-5'900	5'300	11'200

Die Feuerwehr wird als Spezialfinanzierung geführt. Somit finanziert sich die Feuerwehr über die Ersatzabgaben selbst. Allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über das Bilanzkonto «Spezialfinanzierung Feuerwehr» ausgeglichen. Der Unterhalt von Geräten wie Atemschutzgeräte, Funkgeräte, Prüfkopf für Atemschutzgeräte etc. fällt ebenfalls jährlich an. Die Feuerwehr entrichtet eine Jahresmiete zugunsten des steuerfinanzierten Bereichs. Zudem wird der Unterhalt der Hydranten belastet. Erträge setzen sich zusammen aus Feuerwehrpflichtersatzabgabe, Subventionen der Gebäudeversicherung und Weiterverrechnung von Dienstleistungen. Aufgrund des Einwohnerwachstums steigen auch die Feuerwehrersatzabgaben. Die Ersatzabgaben betragen 10% der einfachen Steuer, min. CHF 50.-, max. CHF 750.- für Personen zwischen 21 und 52 Jahren. Der Ertragsüberschuss ist für 2027 mit 5'300 geplant. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 1. Januar 2026 CHF 164'480.

4.3 Budget 2027 Bootshafen

Bootshafen dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Betrieblicher Aufwand				
30 - Personalaufwand	240	500	500	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'441	13'500	13'500	0
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	29'254	29'300	--	-29'300
36 - Transferaufwand	3'000	7'000	7'000	0
Total Betrieblicher Aufwand	43'935	50'300	21'000	-29'300
Betrieblicher Ertrag				
41 - Regalien und Konzessionen	36'050	64'300	62'300	-2'000
Total Betrieblicher Ertrag	36'050	64'300	62'300	-2'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'885	14'000	41'300	27'300
34 - Finanzaufwand	373	100	--	-100
44 - Finanzertrag	15'606	--	500	500
Ergebnis aus Finanzierung	15'232	-100	500	600
Operatives Ergebnis	7'347	13'900	41'800	27'900
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	7'347	13'900	41'800	27'900

Dem Kanton ist seit 2023 eine jährliche Konzession zu entrichten. Die Hafenplatzgebühren wurden auf 2026 angepasst, es wird neue eine Konzessionsgebühr von CHF 40.- / m2 Bootsplatzfläche, CHF 15.-/m2 Trockenplatz und pro Bojenplatz CHF 500.- erhoben. Beim Hafen handelt es sich um einen spezialfinanzierten Bereich. Rund alle 15 Jahre müssen für die Schiffbarmachung grössere Ausbaggerungen vorgenommen worden. Allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über das Bilanzkonto Spezialfinanzierung Hafen ausgeglichen. Geplant ist eine Einlage von CHF 41'800. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 1. Januar 2026 CHF 23'435.

4.4 Budget 2027 Wasserversorgung

Wasserversorgung dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Betrieblicher Aufwand				
30 - Personalaufwand	165'383	161'900	164'700	2'800
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	913'081	825'500	918'000	92'500
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	309'728	309'800	195'500	-114'300
36 - Transferaufwand	96'154	77'600	77'600	0
Total Betrieblicher Aufwand	1'484'346	1'374'800	1'355'800	-19'000
Betrieblicher Ertrag				
42 - Entgelte	1'218'907	1'220'000	1'255'000	35'000
46 - Transferertrag	39'462	50'300	54'100	3'800
Total Betrieblicher Ertrag	1'258'369	1'270'300	1'309'100	38'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-225'977	-104'500	-46'700	57'800
34 - Finanzaufwand	54'002	76'900	93'100	16'200
Ergebnis aus Finanzierung	-54'002	-76'900	-93'100	-16'200
Operatives Ergebnis	-279'980	-181'400	-139'800	41'600
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-279'980	-181'400	-139'800	41'600

Bei den Besoldungen sind der Brunnenmeister sowie ein Anteil für die administrative Verwaltung und Planungen durch die Abteilung Bau und Umwelt berücksichtigt. Der Wassereinkauf, diverse Unterhaltsarbeiten an der Infrastruktur, die Abschreibungen sowie die Verzinsung der Nettoschuld bilden die grössten Ausgabe-positionen. Auch 2027 werden laufend alte Zähler durch moderne Zähler mit Fernauslesung umgerüstet. Im laufenden Unterhalt sind der Ersatz von kürzeren Leitungsabschnitten, Instandstellungen sowie Leitungsbrüche budgetiert. Als Ertrag wird der Wasserverkauf verbucht. Beim Wasserwerk handelt es sich um einen spezialfinanzierten Bereich. Budgetiert für 2027 ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 139'800. Der Bestand beträgt per 1. Januar 2026 CHF 1'939'246.

Wasserversorgung Finanzierungsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Investitionsausgaben	8'567	1'906'000	1'990'000	84'000
50	Sachanlagen	8'567	1'906'000	1'990'000	84'000
	Investitionseinnahmen	114'920	240'600	249'000	8'400
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	114'920	240'600	249'000	8'400
	Ergebnis Investitionsrechnung	106'353	-1'665'400	-1'741'000	-75'600
	Selbstfinanzierung	-5'106	92'100	15'600	-76'500
	Finanzierungsergebnis	101'246	-1'573'300	-1'725'400	-152'100

Wasserversorgung Investitionsrechnung in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Kreisel Egnach - Kreisel Bucherstr. WL	3'069	320'000	320'000	0
Betenwil - Moos Wasserleitung	4'037	0	0	0
Amriswilerstrasse Steinebrunn Wasserleitung	-72'945	0	0	0
Beitrag Gebäudeversicherung Diverse	0	-190'600	-199'000	-8'400
Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge	-71'300	-50'000	-50'000	0
Ersatz/Neubau GWP Oberwiese mit STPW	30'786	816'000	800'000	-16'000
Almensbergstrasse - GWPW Olmishausen Wasserleitung	0	750'000	500'000	-250'000
Haldenstrasse Wasserleitung	0	20'000	370'000	350'000
Investitionsausgaben	8'567	1'906'000	1'990'000	84'000
Investitionseinnahmen	-114'920	-240'600	-249'000	-8'400
Nettoinvestitionen	-106'353	1'665'400	1'741'000	75'600

Der Ersatz der Wasserleitung zwischen Kreisel Egnach und Kreisel Bucherstrasse ist für 2027 geplant. Dies in Abhängigkeit zur Sanierung der Strasse durch den Kanton. Zudem fallen weiteren Kosten beim Ersatz des Grundwasserpumpwerkes Oberwiese sowie beim Neubau der Leitung von der Almensbergstrasse via Grundwasserpumpwerk nach Olmishausen an. Geplant ist auch die Sanierung der Wasserleitungen in der Haldenstrasse.

Auf der Einnahmenseite kann mit Anschlussgebühren und Beiträgen der kantonalen Gebäudeversicherung gerechnet werden.

4.5 Budget 2027 Abwasserentsorgung

Abwasserentsorgung dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Betrieblicher Aufwand				
30 - Personalaufwand	--	800	800	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	142'085	156'400	150'400	-6'000
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	135'567	164'300	75'200	-89'100
36 - Transferaufwand	1'032'825	1'180'100	1'149'100	-31'000
Total Betrieblicher Aufwand	1'310'477	1'501'600	1'375'500	-126'100
Betrieblicher Ertrag				
42 - Entgelte	1'348'301	1'358'000	1'358'000	0
46 - Transferertrag	89'861	115'700	140'300	24'600
Total Betrieblicher Ertrag	1'438'162	1'473'700	1'498'300	24'600
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	127'686	-27'900	122'800	150'700
34 - Finanzaufwand	5'257	19'500	23'200	3'700
Ergebnis aus Finanzierung	-5'257	-19'500	-23'200	-3'700
Operatives Ergebnis	122'428	-47'400	99'600	147'000
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	122'428	-47'400	99'600	147'000

Der Unterhalt des Leitungsnetzes, insbesondere das Aufnehmen und Spülen, Kanaldeckelsanierungen, kleinere Reparaturen, Abschreibungen sowie die Finanzierung der Anteile an die ARA Romanshorn und Morgental ergeben die Aufwandseite. Die Abgabe an den Bund zur Elimination der Mikroverunreinigung beträgt 9 Franken pro angeschlossenen Einwohner nach Romanshorn. Die Ausgaben werden gedeckt durch die Abwassergebühren. Diese mussten auf 2025 erhöht werden, damit mittelfristig eine ausgeglichene Rechnung im Werk der Abwasserentsorgung erreicht werden kann. Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um einen spezialfinanzierten Bereich. Allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über das Bilanzkonto Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung ausgeglichen. Gerechnet wird mit einer Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 99'600. Der Bestand per 1. Januar 2026 beträgt CHF 331'047.

Abwasserentsorgung Finanzierungsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Investitionsausgaben	1'305'252	900'000	715'000	-185'000
50	Sachanlagen	1'305'252	900'000	715'000	-185'000
	Investitionseinnahmen	135'097	500'000	500'000	0
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	135'097	500'000	500'000	0
	Ergebnis Investitionsrechnung	-1'170'155	-400'000	-215'000	185'000
	Selbstfinanzierung	168'134	1'200	34'500	33'300
	Finanzierungsergebnis	-1'002'021	-398'800	-180'500	218'300

Abwasserentsorgung Investitionsrechnung in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Meteorwasserleitung Kuglersgreut	0	120'000	0	-120'000
Meteorwasserleitung Gewerbe Steinebrunn West	0	150'000	0	-150'000
Kehlhofstrasse Sanierung Meteorwasserleitung	-74'134	0	0	0
Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge	-135'097	-500'000	-500'000	0
Gartenstrasse Meteorwasserleitung	6'899	0	480'000	480'000
Bergli Schmutz- und Meteorwasserleitung	586'998	0	0	0
Meteorwasserleitung Bahnhofstrasse Nord	20'953	0	0	0
Meteorwasserleitung Bahnhofstrasse Süd	9'393	180'000	0	-180'000
Meteorwasserleitung Bucherstrasse bis Parkplatz	718'381	0	0	0
Meteorwasserleitung Parkplatz bis Wilerbach	36'761	450'000	0	-450'000
Schmutzwasserleitung Gartenstrasse	0	0	235'000	235'000
Investitionsausgaben	1'305'252	900'000	715'000	-185'000
Investitionseinnahmen	-135'097	-500'000	-500'000	0
Nettoinvestitionen	1'170'155	400'000	215'000	-185'000

2027 werden die Schmutz- und Meteorwasserkanäle Gartenstrasse erstellt. Auf der Einnahmenseite sind Anschlussgebühren budgetiert.

4.6 Budget 2027 Gasversorgung

Gasversorgung dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Betrieblicher Aufwand				
30 - Personalaufwand	--	300	300	0
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'033'118	912'100	1'002'100	90'000
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	110'830	103'400	15'600	-87'800
36 - Transferaufwand	85'130	85'600	85'600	0
Total Betrieblicher Aufwand	1'229'077	1'101'400	1'103'600	2'200
Betrieblicher Ertrag				
42 - Entgelte	1'250'556	1'234'000	1'245'000	11'000
46 - Transferertrag	52	100	100	0
Total Betrieblicher Ertrag	1'250'608	1'234'100	1'245'100	11'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	21'531	132'700	141'500	8'800
44 - Finanzertrag	6'053	9'900	10'000	100
Ergebnis aus Finanzierung	6'053	9'900	10'000	100
Operatives Ergebnis	27'584	142'600	151'500	8'900
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	27'584	142'600	151'500	8'900

Die Gaspreise werden durch eine spezialisierte Beratungsfirma kalkuliert. Die planmässigen Abschreibungen betragen CHF 15'600 und die Einlage in die Spezialfinanzierung CHF 151'500. Die Entwicklung bezüglich Gasheizungen muss beobachtet werden. Einige Gasversorgungen im In- und Ausland haben bereits den mittelfristigen Ausstieg beschlossen. Bei der Gasversorgung handelt es sich um einen spezialfinanzierten Bereich. Allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über das Bilanzkonto Spezialfinanzierung Gas ausgeglichen. Der Bestand per 1. Januar 2026 beträgt CHF 1'717'751.

Gasversorgung Finanzierungsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Investitionsausgaben	-53'868	310'000	310'000	0
50	Sachanlagen	-53'868	310'000	310'000	0
	Ergebnis Investitionsrechnung	53'868	-310'000	-310'000	0
	Selbstfinanzierung	138'362	245'900	167'000	-78'900
	Finanzierungsergebnis	192'231	-64'100	-143'000	-78'900

Gasversorgung Investitionsrechnung in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Kreisel Egnach - Kreisel Bucherstrasse Gasleitung	2'790	310'000	310'000	0
Amriswilerstrasse Steinebrunn Gasleitung	-56'658	0	0	0
Investitionsausgaben	-53'868	310'000	310'000	0
Investitionseinnahmen	--	--	--	--
Nettoinvestitionen	-53'868	310'000	310'000	0

Aufgrund der Sanierung der Kantonsstrasse zwischen dem Kreisel Egnach und dem Kreisel Bucherstrasse muss eine voraussichtliche Sanierung der alten Gussleitung in diesem Bereich vorgesehen werden.

4.7 Budget 2027 Fernwärmebetrieb

Fernwärmebetrieb dreistufiger Erfolgsausweis in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Betrieblicher Aufwand				
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	96'982	96'400	109'900	13'500
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18'430	21'500	8'600	-12'900
36 - Transferaufwand	33'512	24'300	24'300	0
Total Betrieblicher Aufwand	148'924	142'200	142'800	600
Betrieblicher Ertrag				
42 - Entgelte	151'711	182'000	177'500	-4'500
46 - Transferertrag	16'964	--	--	--
Total Betrieblicher Ertrag	168'675	182'000	177'500	-4'500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	19'751	39'800	34'700	-5'100
34 - Finanzaufwand	3'563	5'400	4'200	-1'200
Ergebnis aus Finanzierung	-3'563	-5'400	-4'200	1'200
Operatives Ergebnis	16'188	34'400	30'500	-3'900
Ausserordentliches Ergebnis	--	--	--	--
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	16'188	34'400	30'500	-3'900

Die Gemeinde betreibt im UG der Rietzelhalle ein Fernwärmebetrieb mit Holzschnitzelheizung. Sämtliche Gemeinde- und Schulliegenschaften im Dorfzentrum von Neukirch werden durch die Anlage umweltfreundlich und klimaneutral beheizt. 2025 wurden die Liegenschaften Raiffeisenbank und MFH Volg sowie die beiden MFH der Wohnbaugenossenschaft Grünau ebenfalls an den Fernwärmebetrieb angeschlossen. In Ergänzung zur Schnitzelheizung wird in der Übergangszeit zusätzlich mit Gas geheizt. Der Fernwärmebetrieb wird als Spezialfinanzierung geführt. Allfällige Aufwand- oder Ertragsüberschüsse werden über das Bilanzkonto Spezialfinanzierung Fernwärmebetrieb ausgeglichen. Budgetiert ist eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 30'500. Der Bestand der Spezialfinanzierung beträgt per 1. Januar 2026 minus CHF 158'194.

Fernwärmebetrieb Finanzierungsausweis in CHF

		RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
	Investitionsausgaben	164'331	30'000	--	-30'000
50	Sachanlagen	164'331	30'000	--	-30'000
	Investitionseinnahmen	122'109	49'000	--	-49'000
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	122'109	49'000	--	-49'000
	Ergebnis Investitionsrechnung	-42'221	19'000	--	-19'000
	Selbstfinanzierung	34'618	55'900	39'100	-16'800
	Finanzierungsergebnis	-7'604	74'900	39'100	-35'800

Fernwärmebetrieb Investitionsrechnung in CHF

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	Abweichung
Wärmeerzeugung Ersatz	0	30'000	0	-30'000
Ersatz Gasheizung (Fernwärme)	1'412	0	0	0
Netzerweiterung Fernwärmebetrieb	40'809	-49'000	0	49'000
Investitionsausgaben	164'331	30'000	--	-30'000
Investitionseinnahmen	-122'109	-49'000	--	49'000
Nettoinvestitionen	42'221	-19'000	0	19'000

Der Wärmeerzeuger im Fernwärmebetrieb muss in den nächsten Jahren ersetzt werden.

4.8 Finanzkennzahlen

Gesamthaushalt Finanzkennzahlen 1. Priorität

Selbstfinanzierungsgrad

	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	BU 2026	BU 2027
Selbstfinanzierungsgrad	56.52	91.87	100.26	198.88	37.31	29.61

Berechnung	Selbstfinanzierung x 100 / Nettoinvestitionen
Richtwerte	<50% = ungenügend, 50%-80% = problematisch, 80%–100% = gut bis vertretbar, >100% = ideal
Definition	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.

Zinsbelastungsanteil

	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	BU 2026	BU 2027
Zinsbelastungsanteil	0.38	0.63	0.73	0.56	1.09	1.27

Berechnung	Nettozinsaufwand x 100 / Laufender Ertrag
Richtwerte	0%-4% = gut, 4%–9% = genügend, >9% = schlecht
Definition	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Ein Wert kleiner als Null bedeutet, dass ein Nettozinsertrag vorliegt.

Gesamthaushalt Finanzkennzahlen 2. Priorität

Investitionsanteil

	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	BU 2026	BU 2027
Investitionsanteil	16.12	17.67	14.95	13.02	22.51	23.26

Formel	Bruttoinvestitionen x 100 / Gesamtausgaben
Richtwerte	<10% = schwach, 10% - 20% = mittel, >20% - 30% = stark, >30% = sehr stark
Definition	Der Investitionsanteil zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen und den Einfluss auf die Nettoverschuldung. Die Kennzahl kann von Jahr zu Jahr sehr stark schwanken. Eine Beurteilung über mehrere Jahre ist deshalb wichtig und sinnvoll zusammen mit dem Selbstfinanzierungsgrad.

Kapitaldienstanteil

	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	BU 2026	BU 2027
Kapital- dienstanteil	8.20	7.75	8.26	8.36	9.49	7.38

Berechnung	Kapitaldienst x 100 / Laufender Ertrag
Richtwerte	<5% = geringe Belastung, 5 - 15% = tragbare Belastung, >15% hohe Belastung
Definition	Der Kapitaldienstanteil ist die Messgrösse für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein sehr hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Selbstfinanzierungsanteil

	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	BU 2026	BU 2027
Selbstfinanzie- rungsanteil	8.1	11.7	13.1	19.1	7.9	6.9
Selbstfinanzie- rungsanteil ohne Werke	14.4	13.1	13.8	22.7	7.3	7.0

Berechnung	Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag
Richtwerte	<10% = schwach, 10% - 20% = mittel, >20% = gut
Definition	Der Selbstfinanzierungsanteil charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde. Er gibt an, welchen Anteil ihres Ertrages die öffentliche Körperschaft zur Finanzierung ihrer Investitionen aufwenden kann.

Steuerkraft pro Einwohner

	RE 2022	RE 2023	RE 2024	RE 2025	BU 2026	BU 2027
Steuerkraft pro Einwohner	2'017	2'122	2'212	2'350	2'215	2'333

Traktandum 4

5 Investitionsplan

Investitionsplan (nach Kostenarten)

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
Investitionsausgaben	2'072'869	4'231'000	4'670'000	6'139'000	3'640'000	2'720'000	2'016'000
50 - Sachanlagen	1'712'869	4'031'000	4'625'000	6'099'000	3'640'000	2'520'000	1'816'000
56 - Eigene Investitionsbeiträge	360'000	200'000	45'000	40'000	--	200'000	200'000
Investitionseinnahmen	375'174	789'600	749'000	1'036'500	1'161'000	231'000	1'305'000
63 - Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	375'174	789'600	749'000	1'036'500	1'161'000	231'000	1'305'000
Saldo Investitionsrechnung	1'697'695	3'441'400	3'921'000	5'102'500	2'479'000	2'489'000	711'000

Investitionsplan (nach Funktionen)

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG	381'489	0	0	0	0	0	0
1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	0	0	0	0	300'000	0	126'000
3 - KULTUR, SPORT UND FREI-ZEIT	-3'048	10'000	310'000	100'000	0	90'000	100'000
6 - VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	325'088	1'060'000	1'335'000	1'378'000	1'345'000	2'150'000	-114'000
7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUM-ORDNUNG	1'005'812	2'080'400	1'966'000	1'494'500	664'000	79'000	599'000
8 - VOLKSWIRTSCHAFT	-11'647	291'000	310'000	2'130'000	170'000	170'000	0
Summe: GH - Gesamthaushalt	1'697'695	3'441'400	3'921'000	5'102'500	2'479'000	2'489'000	711'000

Investitionsliste (nach Funktionen)

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG	381'489	0	0	0	0	0	0
Nebengebäude Sanierung	381'489	0	0	0	0	0	0
1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	0	0	0	0	300'000	0	126'000
Tanklöschfahrzeug Ersatz	0	0	0	0	300'000	0	0
Logistikfahrzeug Feuerwehr	0	0	0	0	0	0	126'000
3 - KULTUR, SPORT UND FREI-ZEIT	-3'048	10'000	310'000	100'000	0	90'000	100'000
MZH Bühnenbau, LED-Beleuchtung	-3'048	0	0	0	0	0	0
MZH Sanierung Gaubenfenster	0	0	0	0	0	90'000	0
MZH Sanierung Vorplatz	0	10'000	300'000	0	0	0	0
Sportplatzbeleuchtung	0	0	10'000	100'000	0	0	0
roter Platz	0	0	0	0	0	0	100'000

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
6 - VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	325'088	1'060'000	1'335'000	1'378'000	1'345'000	2'150'000	-114'000
Bahnübergang Langsamverkehr	0	25'000	0	0	0	0	0
Bahnhofplatz Egnach Gestaltung	53'132	100'000	100'000	925'000	-360'000	0	0
Kehlhofstrasse Ausbau	-138'622	0	0	0	0	0	0
Sanierung Moosholzstrasse	806	0	0	0	0	0	0
Buswartehäuser Bahnhof Neukirch SOB	0	0	0	80'000	0	0	0
Sanierung Bahnhofstrasse Neukirch	360'000	100'000	0	0	0	0	0
Sanierung Strasse Bernethof-Praliwinden-Fehlweis	-247	0	0	0	0	0	0
Sanierung Rietzelgweg	0	25'000	325'000	0	0	0	0
Täschlibergstrasse Sanierung	31'918	200'000	0	0	0	0	0
Rudwies Strassensanierung (Teil Ost)	0	0	135'000	0	0	0	0
Schilfweg innerhalb Perimeter	0	0	0	0	45'000	0	0
Schilfweg ausserhalb Perimeter	0	0	0	0	200'000	0	0
Fusswegverbindung Nord/Süd innerhalb Perimeter	0	0	0	0	0	0	41'000
Luxburgstrasse Trottoir (Anteil 40%)	0	0	0	38'000	0	0	0
Seeweg	0	0	0	0	460'000	0	0
Klösterlistrasse	0	0	0	0	0	500'000	0
Ringstrasse	0	0	10'000	220'000	0	0	0
Haldenstrasse	0	10'000	220'000	0	0	0	0
Bahnhofstrasse Egnach (Schulhaus bis Bahnhofplatz)	18'102	500'000	400'000	0	0	0	0
Beitrag Sanierung Romanshonerstrasse (Kreisel bis Kreisel)	0	100'000	45'000	40'000	0	0	0
Beitrag Sanierung St. Gallerstrasse Winden	0	0	0	0	0	200'000	200'000
Bahnübergang Langsamverkehr	0	0	25'000	0	1'000'000	1'450'000	-1'000'000
Gartenstrasse Sanierung Strasse	0	0	75'000	75'000	0	0	0
Bahnhofstrasse Winden Sanierung Strasse	0	0	0	0	0	0	645'000
7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	1'005'812	2'080'400	1'966'000	1'494'500	664'000	79'000	599'000
Meteorwasserleitung Kuglersgreut	0	120'000	0	0	0	0	0
Meteorwasserleitung Gewerbe Steinebrunn West	0	150'000	0	0	0	0	0
Kreisel Egnach - Kreisel Bucherstr. WL	3'069	320'000	320'000	0	0	0	0
Betenwil - Moos Wasserleitung	4'037	0	0	0	0	0	0
Amriswilerstrasse Steinebrunn Wasserleitung	-72'945	0	0	825'000	0	0	0

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
Beitrag Gebäudeversicherung Diverse	0	-190'600	-199'000	-122'500	-31'000	-31'000	-51'000
Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge	-71'300	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000	-50'000
Kehlhofstrasse Sanierung Meteorwasserleitung	-74'134	0	0	0	0	0	0
Anschlussgebühren, Erschliessungsbeiträge	-135'097	-500'000	-500'000	-500'000	-150'000	-150'000	-150'000
Ersatz/Neubau GWP Oberwiese mit STPW	30'786	816'000	800'000	0	0	0	0
Flachufer Wilerbach	17'010	0	10'000	92'000	0	0	0
Bachöffnung Moosholzelgbach	-75'000	15'000	0	0	15'000	0	0
Almensbergstrasse - GWPW Olmishausen Wasserleitung	0	750'000	500'000	0	0	0	0
Kreisel Bucherstrasse - Wiedehorn Wasserleitung	0	0	0	0	310'000	310'000	0
Gartenstrasse Meteorwasserleitung	6'899	0	480'000	0	0	0	0
Bergli Schmutz- und Meteorwasserleitung	586'998	0	0	0	0	0	0
Ringstrasse Wasserleitung	0	0	0	400'000	0	0	0
Haldenstrasse Wasserleitung	0	20'000	370'000	0	0	0	0
Meteorwasserleitung Bahnhofstrasse Nord	20'953	0	0	0	0	0	0
Meteorwasserleitung Bahnhofstrasse Süd	9'393	180'000	0	0	0	0	0
Meteorwasserleitung Bucherstrasse bis Parkplatz	718'381	0	0	0	0	0	0
Meteorwasserleitung Parkplatz bis Wilerbach	36'761	450'000	0	850'000	0	0	0
Seeweg Schmutz- und Meteorwasserleitung	0	0	0	0	570'000	0	0
Meteorwasserleitung Ringstrasse bis Viertelsbach	0	0	0	0	0	0	340'000
WL Ersatz Glausenhaus - Ringen zeichen	0	0	0	0	0	0	510'000
Schmutzwasserleitung Gartenstrasse	0	0	235'000	0	0	0	0
8 - VOLKSWIRTSCHAFT	-11'647	291'000	310'000	2'130'000	170'000	170'000	0
Kreisel Egnach - Kreisel Bucherstrasse Gasleitung	2'790	310'000	310'000	0	0	0	0
Kreisel Bucherstr. - Wiedehorn Gasleitung	0	0	0	0	170'000	170'000	0
Amriswilerstrasse Steinebrunn Gasleitung	-56'658	0	0	595'000	0	0	0
Amriswilerstrasse Neukirch Gasleitungersatz	0	0	0	945'000	0	0	0
Wärmeerzeugung Ersatz	0	30'000	0	590'000	0	0	0
Ersatz Gasheizung (Fernwärme)	1'412	0	0	0	0	0	0

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
Netzerweiterung Fernwärmebetrieb	40'809	-49'000	0	0	0	0	0
Summe: GH - Gesamthaushalt	1'697'695	3'441'400	3'921'000	5'102'500	2'479'000	2'489'000	711'000

6 Finanzplan Erfolgsrechnung

Finanzplan (nach Kostenarten)

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
Betrieblicher Aufwand							
30 - Personalaufwand	3'027'860	3'133'000	3'229'100	3'277'100	3'325'600	3'391'300	3'492'500
31 - Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'590'616	4'634'900	4'801'100	4'662'900	4'596'400	4'621'100	4'630'700
33 - Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'464'696	1'505'700	1'181'600	1'357'700	1'511'100	1'607'300	1'654'000
35 - Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	184'252	190'900	328'700	267'200	192'900	171'400	153'200
36 - Transferaufwand	5'946'004	6'409'200	6'919'700	6'962'700	7'029'100	7'293'000	7'414'500
37 - Durchlaufende Beiträge	109'478	135'000	135'000	135'000	135'000	135'000	135'000
39 - Interne Verrechnungen	1'394'352	1'278'400	1'300'800	1'300'800	1'300'800	1'300'800	1'300'800
Total Betrieblicher Aufwand	16'717'258	17'287'100	17'896'000	17'963'400	18'090'900	18'519'900	18'780'700
Betrieblicher Ertrag							
40 - Fiskalertrag	7'285'276	7'150'000	7'554'000	7'751'900	7'997'200	8'256'500	8'550'700
41 - Regalien und Konzessionen	39'450	71'400	69'400	69'400	69'400	69'400	69'400
42 - Entgelte	5'422'864	5'010'000	5'255'500	5'235'200	5'242'100	5'273'000	5'291'400
45 - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	287'723	253'200	163'300	332'100	326'100	345'400	359'400
46 - Transferertrag	3'933'927	3'075'400	3'168'600	3'158'100	2'714'200	2'822'200	2'814'300
47 - Durchlaufende Beiträge	109'478	135'000	135'000	135'000	135'000	135'000	135'000
49 - Interne Verrechnungen	1'394'352	1'278'400	1'300'800	1'300'800	1'300'800	1'300'800	1'300'800
Total Betrieblicher Ertrag	18'473'069	16'973'400	17'646'600	17'982'500	17'784'800	18'202'300	18'521'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'755'812	-313'700	-249'400	19'100	-306'100	-317'600	-259'700
34 - Finanzaufwand	296'730	403'800	485'300	539'600	583'100	612'100	632'600
44 - Finanzertrag	667'962	697'400	697'800	724'800	747'700	756'100	756'000
Ergebnis aus Finanzierung	371'233	293'600	212'500	185'200	164'600	144'000	123'400
Operatives Ergebnis	2'127'044	-20'100	-36'900	204'300	-141'500	-173'600	-136'300
38 - Ausserordentlicher Aufwand	1'100'000	--	--	--	--	--	--

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
48 - Ausserordentlicher Ertrag	102'299	102'300	102'300	102'300	102'300	102'300	102'300
Ausserordentliches Ergebnis	-997'701	102'300	102'300	102'300	102'300	102'300	102'300
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	1'129'343	82'200	65'400	306'600	-39'200	-71'300	-34'000

Finanzplan (nach Funktionen)

	RE 2025	BU 2026	BU 2027	FP 2028	FP 2029	FP 2030	FP 2031
0 - ALLGEMEINE VERWALTUNG	-1'086'067	-1'190'300	-1'235'400	-1'160'800	-1'184'400	-1'213'400	-1'255'100
1 - ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	-469'794	-437'700	-486'000	-490'200	-495'500	-503'700	-516'200
3 - KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	-1'039'098	-1'210'100	-1'235'700	-1'175'300	-1'188'300	-1'199'400	-1'216'700
4 - GESUNDHEIT	-958'563	-1'192'400	-1'229'900	-1'244'100	-1'262'900	-1'293'100	-1'334'200
5 - SOZIALE SICHERHEIT	-890'610	-1'498'400	-1'806'900	-1'863'200	-1'941'100	-2'042'800	-2'096'400
6 - VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	-1'944'499	-1'035'400	-1'034'100	-1'108'400	-1'147'900	-1'231'900	-1'281'200
7 - UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	-469'118	-468'400	-478'400	-465'000	-470'400	-476'200	-482'300
8 - VOLKSWIRTSCHAFT	-18'371	-149'900	-65'200	-30'200	-30'900	-32'100	-33'500
9 - FINANZEN UND STEUERN	8'005'465	7'264'800	7'637'000	7'843'800	7'682'200	7'921'300	8'181'600
Summe: GH - Gesamthaushalt	1'129'343	82'200	65'400	306'600	-39'200	-71'300	-34'000

Grundlagen Finanzplan

	Budget 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031
Einwohner	5'510	5'540	5'590	5'690	5'840
Steuerfuss	55%	55%	55%	55%	55%
Teuerung	1%	1%	1%	1%	1%
Zinsen	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%	1.5%

Finanzkennzahlen

	Budget 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030	Plan 2031
Selbstfinanzierungsgrad	29.61	26.37%	42.79%	43.15%	156.93%
Zinsbelastungsanteil	1.27%	1.48%	1.61%	1.69%	1.77%
Investitionsanteil	23.26%	28.49%	19.02%	14.62%	11.11%
Kapitaldienstanteil	7.38%	8.46%	9.42%	9.80%	9.94%
Selbstfinanzierungsanteil	6.87%	7.79%	6.20%	6.13%	6.25%
Steuerkraft pro Einwohner	2'333	2'384	2'442	2'479	2'503

Traktandum 5

7 Bereinigung Kleinsiedlungen – Änderungen Zonenplan und Baureglement

Ausgangslage

Im Kanton Thurgau bestehen rund 300 Kleinsiedlungen. Diese Kleinsiedlungen waren nach den rechtskräftigen Zonenplänen und Baureglementen der Gemeinden mehrheitlich einer Weiler- oder Dorfzone zugewiesen. Diese Zonenzuweisungen stellte der Bundesrat in Frage. Der Kanton Thurgau wurde daher aufgefordert, die bestehenden Kleinsiedlungen auf die Rechtmässigkeit ihrer Zonenzuweisung hin zu überprüfen. Gestützt auf diesen Bundesauftrag hat der Regierungsrat im Februar 2019 den Projektauftrag zur Überprüfung der Kleinsiedlungen im Kanton Thurgau lanciert. Das entsprechend überarbeitete Kapitel «Kleinsiedlungen» im kantonalen Richtplan (KRP) wurde dann durch den Regierungsrat erlassen und dem Grossen Rat mit einer Botschaft zur Genehmigung überwiesen. An seiner Sitzung vom 14. September 2022 hat der Grosse Rat dies genehmigt. Am 23. Februar 2023 erfolgte die Genehmigung durch den Bundesrat. In der Gemeinde Egnach hiervon betroffen sind die Kleinsiedlungen Attenreute, Balgen, Baumannshaus, Birmoos, Bündt / Unterhegi, Burkartshaus, Burkartsulishaus, Erdhausen, Fetzisloh, Hagenbuchen, Hegi, Herzogsbach, Holz, Klösterli, Kuglersgreut, Langgreut, Lengwil, Moos, Olmishausen, Ringenzeichen, Staubishub, Stocken, Wilen, Winden, Winzelnberg und Zellholz.

Kantonale Grundlagen

Zuweisung der Kleinsiedlungen

Der kantonale Richtplan (KRP) legt behördenverbindlich fest, welche Kleinsiedlungen die Gemeinden welchen Zonen zuweisen dürfen.

Dorfzone

Im Anhang A8 des KRP sind die folgenden Kleinsiedlungen der Gemeinde Egnach als Planungsauftrag aufgelistet, welche einer Bauzone nach Art. 15 Bundesgesetz über die Raumplanung RPG (i.d.R. Dorfzone) zuzuweisen sind:

- Baumannshaus (K87)
- Erdhausen (K93)
- Fetzisloh (K94)
- Hegi (K98)
- Holz (K100)
- Olmishausen (K 107)
- Stocken (K110)
- Wiedehorn (K111)
- Winden (K113)
- Winzelnberg (K114)

Bemerkung:

Die Kleinsiedlung Wiedehorn wird im Rahmen eines anderen Projekts bereinigt und dabei von der Weilerzone in die Dorfzone überführt.

Erhaltungszone

Im Anhang A8 des KRP sind zudem die folgenden Kleinsiedlungen der Gemeinde Egnach als Planungsauftrag aufgelistet, welche einer Nichtbauzone zuzuweisen sind, wozu eine Zuweisung zur Erhaltungszone (Zone nach Art. 33 Eidg. Raumplanungsverordnung RPV) zulässig ist:

- Attenreute (K85)
- Birmoos (K88)
- Burkartsulishaus (K92)
- Kuglersgreut (K 103)

- Langgreut Mitte (K104)
- Langgreut West (K369)
- Moos (K106)
- Ringenzeichen (K 108)
- Staubishub (K 109)
- Wilen (K112)

K=Identifikationsnummer

Im Anhang A8 des KRP sind zudem die folgenden Kleinsiedlungen der Gemeinde Egnach als Ausgangslage aufgelistet, welche aus der bisherigen Landwirtschaftszone / Landschaftsschutzzone in eine Erhaltungszone umgezont werden dürfen:

- Balgen (K86)
- Bündt (K90)
- Burkartshaus (K91)
- Hagenbuchen (K97)
- Herzogsbach (K99)
- Lengwil (K105)
- Zellholz (K115)

Landwirtschaftszone

Im Anhang A8 des KRP sind zudem die folgenden Kleinsiedlungen der Gemeinde Egnach als Planungsauftrag aufgelistet, welche der Landwirtschaftszone oder der Landschaftsschutzzone (Zone nach Art. 16 / 17 RPG) zugewiesen werden müssen:

- Klösterli (K 102)
- Langgreut Ost (K370)

Kleinsiedlungsverordnung

Im Sinne einer Übergangsbestimmung hat der Regierungsrat bereits am 15. Mai 2020 die Kleinsiedlungsverordnung (KSV) in Kraft gesetzt. Aufgrund der PBV-Änderung und der Richtplanänderung «Kleinsiedlungen» wurde auch die KSV per 8. Oktober 2022 angepasst.

Die Kleinsiedlungsverordnung regelt Zuständigkeit, Verfahren und das anwendbare Recht für das Baubewilligungsverfahren in den Kleinsiedlungen.

Kompensationsfläche

Gemäss Anhang A9 des KRP stehen der Gemeinde Egnach 1.09 ha Kompensationsfläche zur Verfügung. Gemäss Mitteilung des kantonalen Amts für Raumentwicklung (ARE TG) darf die Kompensationsfläche der Gemeinde Egnach momentan noch nicht eingezont werden, da die bestehende Wohn- und Mischzone (WMZ) Auslastung mit 84% zu tief ist. Die Kompensationsflächen stehen jedoch für künftige Einzonungen zur Verfügung, wenn dann die WMZ-Auslastung gestiegen ist.

Änderung Zonenplan

Mit den Änderungen im Zonenplan erfolgen entsprechend den kantonalen Vorgaben folgende Zuweisungen der Kleinsiedlungen:

Attenreute:	Erhaltungszone	Kuglersgreut	Erhaltungszone
Balgen:	Erhaltungszone	Langgreut Mitte:	Erhaltungszone
Baumannshaus:	Dorfzone	Langgreut West:	Erhaltungszone
Birmoos:	Erhaltungszone	Langgreut Ost:	Landwirtschaftszone
Bündt/Unterhegi:	Erhaltungszone	Lengwil:	Erhaltungszone
Burkartshaus:	Erhaltungszone	Moos:	Erhaltungszone

Burkartsulishaus:	Erhaltungszone	Olmishausen:	Dorfzone
Erdhausen:	Dorfzone	Ringenzeichen:	Erhaltungszone
Fetzisloh:	Dorfzone	Staubishub:	Erhaltungszone
Hagenbuchen:	Erhaltungszone	Stocken:	Dorfzone
Hegi:	Dorfzone	Wilen:	Erhaltungszone
Herzogsbach:	Erhaltungszone	Winden:	Dorfzone
Holz:	Dorfzone	Winzelnberg:	Dorfzone
Klösterli:	Landwirtschaftszone	Zellholz:	Erhaltungszone

Änderung Baureglement

Die Erhaltungszone ist in § 15 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe Kt. TG (PBV) abschliessend geregelt und wird entsprechend in das Baureglement übernommen:

Art. 23a Erhaltungszone Eh

- 1) Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 RPV dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung und seiner Freiräume als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.
- 2) Zulässig sind Wohnbauten und landwirtschaftliche Ökonomiebauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.
- 3) Bestehende Bauten dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder umgenutzt werden, wenn die Charakteristik der Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt.
- 4) Ersatzbauten sind zulässig. Sie sind grundsätzlich an gleicher Stelle, mit gleichem Volumen und gleicher Charakteristik zu erstellen.
- 5) Es ist unzulässig, für eine freistehende Ökonomiebaute eine Ersatzbaute zu erstellen, wenn die Ersatzbaute Wohnzwecken dienen soll.
- 6) Bei Umnutzungen von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken und bei Ersatzbauten müssen die Nebennutzflächen in das Gebäude integriert werden.
- 7) Neubauten sind zulässig, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Sie haben sich in Stellung, Volumen und Charakteristik den bestehenden Bauten anzupassen.
- 8) An- und Kleinbauten sowie Anlagen sind zulässig, wenn der Charakter und die Eigenart der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden.
- 9) Die Ausgestaltung, die Materialisierung sowie die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der traditionell ländlichen Bauweise anzupassen.
- 10) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei der Erneuerung, teilweisen Änderung, massvollen Erweiterung, Umnutzung sowie bei Abbruch und Wiederaufbau von freistehenden Ökonomiebauten nicht zulässig. Vereinzelte hochstehende Dachflächenfenster bis zu einem Lichtmass von 0.6 m² können bewilligt werden.

Die Erhaltungszone Eh ist keine Bauzone und wird entsprechend im Baureglement bei den Nichtbauzonen eingereiht. Die bisherige Weilerzone wird aus dem Baureglement entfernt.

Im Baureglement führt dies zu folgenden Änderungen:

- In Art. 4 Zoneneinteilung wird die Weilerzone entfernt und die Erhaltungszone unter «weitere Nichtbauzone» ergänzt.
- In Art. 5 Masstabelle wird die bisherige Weilerzone entfernt und die neue Erhaltungszone ergänzt. Die Massvorgaben der bisherigen Weilerzone werden in die Erhaltungszone übernommen und entsprechen somit auch der Dorfzone.
- In Art. 8 wird die bisherige Weilerzone entfernt.
- Als Art. 23a wird die Erhaltungszone ergänzt.

Entsprechend der inzwischen vielerorts erfolgenden Bewilligungspraxis wird im Baureglement Art. 5 in der Fusszeile ergänzt, dass Brüstungen, welche um das Mass ihrer Höhe gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sind, bei der Fassadenhöhe nicht mitgemessen werden.

Verfahren

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung der KRP-Änderung zu Kleinsiedlungen hat die Gemeinde Egnach diverse Anliegen zugunsten der in ihrer Gemeinde betroffenen Kleinsiedlungen eingereicht.

Vorprüfung

Nach der Freigabe des Gemeinderates vom 30. April 2024 wurden die vorliegenden Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht datiert vom 6. November 2024 wurde am 31.03.2025 in diversen Punkten von der Gemeinde mit Vertretern des kantonalen Amts für Raumentwicklung besprochen.

Mitwirkung

Nach der Freigabe des Gemeinderates vom 21. Oktober 2025 fand am 3. November 2025 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt. Die öffentliche Mitwirkung erfolgte anschliessend vom 14. November bis 15. Dezember 2025. Während dieser Mitwirkungsfrist wurden zwölf Eingaben eingereicht, welche anschliessend geprüft und beantwortet wurden.

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte nach der Freigabe des Gemeinderates in der Frist vom 13. März 2026 bis am 1. April 2026. Während der öffentlichen Auflage gingen acht Einsprachen ein, wovon zwei durch die Einsprechenden wieder zurückgezogen wurden. Über die sechs verbliebenen Einsprachen hat der Gemeinderat entschieden und diese abgelehnt.

Eine Einsprache hat auf den kleinen Unterschied der Bezeichnung der Dorfzone zwischen bestehendem Baureglement und bestehendem Zonenplan hingewiesen (Dorfzone D bzw. Dorfzone D2). In der Gemeinde Egnach kommt lediglich eine Art der Dorfzone vor. Eine Verwechslung der Dorfzonen ist somit ausgeschlossen. Gemäss Abklärung mit dem ARE wird dieser kleine Unterschied der Bezeichnung mit der vorliegenden Änderung redaktionell bereinigt. Die Dorfzone wird einheitlich als «Dorfzone D» bezeichnet.

Gemeindeversammlung, Genehmigung, Inkraftsetzung

Die vorliegende Bereinigung der Kleinsiedlungen erfordert eine Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt sowie darauffolgend die Inkraftsetzung durch den Gemeinderat.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Zonenplan- und Baureglementänderung zuzustimmen.

Die Zonenplanänderungen und der Planungsbericht sind auf der Webseite der Gemeinde Egnach unter www.egnach.ch sowie auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Die Unterlagen werden auf Verlangen auch abgegeben.

Das Baureglement mit den Änderungen finden Sie im Anhang zu dieser Botschaft ab Seite 66.

8 Personalliste

Personalliste (Stand 20. Oktober 2026)

Gemeindeverwaltung	Funktion	Pensum in %
Allenspach Dominik	Sachbearbeiter Sozialversicherungen	20
Aliu Isna	Sachbearbeiterin Bau und Umwelt	100
Cesarini Marco	Sachbearbeiter Soziale Dienste	40
Eugster Cheyenne	Sachbearbeiterin Einwohnerdienste und Kanzlei	100
Fässler Lea	Sachbearbeiterin Finanzen und Steuern	100
Gerster Judith	Sachbearbeiterin Asylwesen	50
Haselbach Peter	Leiter Abteilung Bau und Umwelt	100
Kovalenko Yuliia	Sachbearbeiterin Finanzen und Steuern	60
Mezger Eveline	Gemeindeschreiberin	90
Moser Anja	Bereichsleiterin Einwohnerdienste	50
Rudolf von Rohr Ursula	Sachbearbeiterin Bau und Umwelt (Aushilfe)	
Schenker Pius	Leiter Abteilung Soziale Dienste	90
Scherrer Monika	Leiterin Abteilung Finanzen und Steuern	80
Stucki Agnes	Bereichsleiterin Hochbau und Energie	90
Vermeirssen Ireen	Sachbearbeiterin Kanzlei und Gemeindeschreiberin-Stv.	100
Wapp Elias-Ephraim	Sachbearbeiter Finanzen und Steuern	100
Lernende Verwaltung		
Hagspiel Julien	Lernender, 3. Lehrjahr	
Parella Can	Lernender, 2. Lehrjahr	
Kropf Siena	Lernende, 1. Lehrjahr	
Werkhof mit Rietzelg		
Askari Rahim	Mitarbeiter Liegenschaftenunterhalt	100
Bischof Reto	Leiter Werkhof	100
Breu Ramon	Stellvertretender Leiter und Brunnenmeister	100
Feuz Christian	Bereichsleiter Infrastruktur und Gebäudeunterhalt	100
Feuz Marianne	Mitarbeiterin Liegenschaftenunterhalt	40
Füsi Imre	Mitarbeiter Werkhof	80
Hauser Stefan	Mitarbeiter Werkhof	100
Mühlemann Robin	Mitarbeiter Werkhof	90
Munz Janine	Mitarbeiterin Liegenschaftenunterhalt	40
Schallenberg Res	Friedhofgärtner und Mitarbeiter Werkhof	80
Stüdle Benjamin	Mitarbeiter Werkhof	100
Stüdle Sabrina	Mitarbeiterin Liegenschaftenunterhalt	40
Widmer Thomas	Mitarbeiter Werkhof	100
Zweiter Arbeitsmarkt		
Fetai Ferat	Mitarbeiter Werkhof	
Angestellte im Stundenlohn		
Dähler Kevin	Stellvertreter Gemeindestelle für Landwirtschaft	
Diem Regula	Bibliotheksheiterin	
Holzer Walter	Unterhalt Kiesgrube mit Amphibienreservat	
Huggler Fabian	Gemeindestellenleiter für Landwirtschaft	
Stacher Heidi	Ordnungsdienst, Kontrolleurin ruhender Verkehr	
Stauffer Ruth	Soziale Dienste (Aushilfe)	

9 Gemeinderat / Termine 2027

Gemeinderat

Müller Emil
Tanner Luzi

Gemeindepräsident
Vize-Gemeindepräsident, Ressort
Umwelt, Strassen, Landwirtschaft
Ressort Gesellschaft
Ressort Soziales
Ressort Kultur, Tourismus, Sport
Ressort Sicherheit
Ressort Gesundheit

im Amt seit 2022
im Amt seit 2015

Helfenberger Martina
Wipfler Isabella
Ziegler Stefan
Roth Andrea
Sproll Reto

im Amt seit 1. Juli 2025
im Amt seit 2019
im Amt seit 2019
im Amt seit 2023
im Amt seit 2023



Termine 2027

Veranstaltungen der Gemeinde Egnach

Donnerstag, 24. Dezember 2026, 11.00 Uhr

Öffnung Adventsfenster Raiffeisensteg Wiedehorn

Freitag, 1. Januar 2027, 17.00 Uhr

Neujahrskonzert mit Chor Amazonas, Männerchor Neukirch-Egnach, St. Gallus Chor Steinebrunn und Neujahrspéro - Ehrung Egnacherin oder Egnacher des Jahres 2026

Freitag, 13. August 2027

Konzert am Steg, Wiedehorn

Gemeindeversammlung

Montag, 31. Mai 2027

Gemeindeversammlung - Rechnung 2026

Dienstag, 30. November 2027

Gemeindeversammlung - Budget 2028

Eidgenössische Abstimmungen

Sonntag, 28. Februar 2027

Sonntag, 6. Juni 2027

Sonntag, 24. Oktober 2027 - National- und Ständeratswahlen

Sonntag, 21. November 2027 - allfälliger 2. Wahlgang Ständerat

Öffnungszeiten Gemeindehaus

Montag und Mittwoch

08.30 bis 11.30 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Dienstag

08.30 bis 11.30 Uhr - Nachmittag geschlossen

Donnerstag

08.30 bis 11.30 und 13.30 bis 18.00 Uhr

Freitag

07.00 bis 13.00 Uhr durchgehend geöffnet

Termine ausserhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Telefonnummer: 071 474 77 66

E-Mail Adresse: info@egnach.ch

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Egnach wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung erhalten niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren das Recht, in Gemeindeangelegenheiten beratend mitzuwirken, insbesondere an der Gemeindeversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Meinungen zu vertreten.

Anhang zu Traktandum Nr. 5 – Bereinigung der Kleinsiedlungen

Kanton Thurgau

Politische Gemeinde Egnach



Rot: Änderung

kursiv: Wortlaut gemäss PBG oder PBV

Baureglement

(DBU Entscheid Nr. 63 vom 10.12.2019)

Änderung Kleinsiedlungen

Öffentliche Auflage vom 13.03.2026 bis 01.04.2026

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Emil Müller

Eveline Mezger

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt

Am mit Entscheid DBU Nr.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

per

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 1

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
Art. 2	Bestandteile der Kommunalplanung	1
Art. 3	Zuständigkeiten	1

II. ZONENVORSCHRIFTEN 2

A Allgemeines 2

Art. 4	Zoneneinteilung	2
Art. 5	Masstabelle	3

B Bauzonen 4

Art. 6	Wohnzonen W 1, W 2, W 3	4
Art. 7	Dorfzone D	4
~~Art. 8~~	~~Weilerzone Wz~~	4
Art. 9	Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3	4
Art. 10	Zentrumszonen Z 3, Z 4	5
Art. 11	Arbeitszonen AG, AI	5
Art. 12	Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA	5
Art. 13	Tourismus- und Freizeitzone TF	6
Art. 14	Campingzone Cp	6
Art. 15	Reitsportzonen RsBA, RsA	6
Art. 16	Spezialbauzone Luxburg SL	6
Art. 17	Freihaltezone Fh	6

C Landwirtschaftszonen 7

Art. 18	Landwirtschaftszone Lw	7
Art. 19	Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen LwbN Pf 1, LwbN Pf 2, LwbN T,	7

D Schutzzonen 7

Art. 20 Landschaftsschutzzzone Ls	7
Art. 21 Seeuferschutzzzone Se	7
Art. 22 Naturschutzzonen Ns, NsW, NsGw	8
E Weitere Nichtbauzonen	8
Art. 23 Deponiezone De	8
Art. 23a Erhaltungszone Eh	8
F Überlagernde Zonen	9
Art. 24 Zone für archäologische Funde AF	9
Art. 25 Ortsbild- und Umgebungsschutzzzone OS	9
Art. 26 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	9
Art. 27 Gefahrenzone GF	10
III. BAUVORSCHRIFTEN	10
A Massvorschriften	10
Art. 28 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	10
Art. 29 Mehrlängenzuschläge	10
Art. 30 Bauen an Hanglagen	11
B Ausstattung	11
Art. 31 Parkierung für Fahrzeuge	11
Art. 32 Reduktion der Pflichtparkfelder	11
Art. 33 Anforderungen Grundstückzufahrten	11
Art. 34 Parkierung für Zweiräder	12
Art. 35 Spielplätze und Freizeitflächen	12
Art. 36 Kehrachtsammelstellen	12
Art. 37 Schneefänge	12
C Weitere Bauvorschriften	12
Art. 38 Haushälterische Bodennutzung	12
Art. 39 Nebennutzflächen	12
IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	13

A	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	13
	Art. 40 Gesamtwirkung	13
	Art. 41 Dachgestaltung	13
B	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf-~~und~~ Weilerzonen sowie die Ortsbild- und Umgebungsschutzzone	13
	Art. 42 Einpassung in Bestand	13
	Art. 43 Dachgestaltung	13
	Art. 44 Fassadengestaltung	14
	Art. 45 Fenstergestaltung	14
	Art. 46 Abbruchbewilligung	14
C	Umgebungsgestaltung	14
	Art. 47 Terrainveränderungen	14
	Art. 48 Bepflanzungen	14
	Art. 49 Künstliche Beleuchtung	14
	Art. 50 Sicht- und Schallschutzwände	14
D	Weitere Gestaltungsvorschriften	15
	Art. 51 Silobauten	15
V.	WEITERE BESTIMMUNGEN	15
	Art. 52 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	15
VI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
	Art. 53 Inkrafttreten	15
	Art. 54 Übergangsbestimmungen	15
VII.	VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN	16

Die Politische Gemeinde Egnach erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21.12.2011 und § 10 des Gesetzes zum Natur- und Heimatschutz (TG NHG) vom 08.04.1992 das nachfolgende

BAUREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich ¹

Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. ²

Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Egnach.

Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung

Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).

Art. 3 Zuständigkeiten ¹

Die Gemeindebehörde führt unter Vorbehalt von Abs. 2 das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei. ²

Die Baukommission ist eine Kommission mit selbständiger Entscheidungsbefugnis. Sie führt anstelle der Gemeindebehörde das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei.

II. ZONENVORSCHRIFTEN

A Allgemeines

Art. 4 Zoneneinteilung

Das Gemeindegebiet ist im Zonenplan in folgende Nutzungs- und überlagernde Zonen eingeteilt:

Bauzonen

Wohnzonen W 1, W 2, W 3

Dorfzone D

~~Weilerzone Wz~~

Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

Zentrumszonen Z 3, Z 4

Arbeitszonen AG, AI

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA

Tourismus- und Freizeitzone TF

Campingzone Cp

Reitsportzonen RsBA, RsA

Spezialbauzone Luxburg SL

Freihaltezone Fh

Landwirtschaftszonen

Landwirtschaftszone Lw

Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen LwbN Pf 1, LwbN Pf 2, LwbN T

Schutzzonen

Landschaftsschutzzone Ls

Seeuferschutzzone Se

Naturschutzzonen Ns, NsW, NsGw

Weitere Nichtbauzonen

~~Erhaltungszone Eh~~

Deponiezone De

Überlagernde Zonen

Zone für archäologische Funde AF

Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OS

Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

Gefahrenzone GF

Art. 5 Masstabelle

Zone		Geschoss- flächenziffer GFZ [1] max.	Grenzabstand ^{a)}		Gebäude- länge [m] max.	Fassaden- höhe ^{b)} [m] max.	Gesamt- höhe [m] max.	ES ^{c)}	Bauweise
			GA klein [m] min.	GA gross [m] min.					
Wohnzonen	W 1	0.40	4.0	6.0	25.0	5.0	8.0	II	offen, halboffen
	W 2	0.80	4.0	6.0	40.0	8.0	11.5	II	offen, halboffen
	W 3	1.05	5.0	8.0	40.0	11.0	14.5	II	offen, halboffen
Dorfzone	D	--	4.0	4.0	40.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen
~~Weilerzone~~	~~Wz~~	~~--~~	~~4.0~~	~~4.0~~	~~40.0~~	~~8.5~~	~~13.0~~	~~III~~	~~offen, halboffen~~
Wohn- und Arbeitszonen	WA 2	0.85 ¹⁾	4.0	6.0	40.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
	WA 3	1.05 ¹⁾	4.0	6.0	50.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
Zentrumszonen	Z 3	--	4.0	4.0	50.0	11.5	15.5	III	offen, halboffen
	Z 4	--	5.0	5.0	50.0	14.5	18.5	III	offen, halboffen
Arbeitszone Gewerbe	AG	--	4.0 ²⁾	4.0 ²⁾	70.0	12.0	16.0	III	offen, halboffen
Arbeitszone Industrie	AI	--	4.0 ²⁾	4.0 ²⁾	100.0	16.0	18.0	IV	offen, halboffen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	--	4.0	4.0	60.0	12.0	16.0	III	offen, halboffen
Tourismus- und Freizeitzone	TF	--	4.0	4.0	40.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
Campingzone	Cp	--	4.0	4.0	15.0	4.0	6.0	III	offen
Reitsportzone Bauten und Anlagen	RsBA	--	4.0	4.0	60.0	8.5	12.5	III	offen, halboffen
Spezialbauzone Luxburg	SL	--	4.0	6.0	40.0	8.5	13.0	III	offen
Landwirtschafts-, Landschaftsschutzzone	Lw, Ls	--	4.0	4.0	--	10.0	15.0	III	offen, halboffen
LwbN Pflanzenbau	LwbN Pf 1	--	4.0	4.0	--	8.0	10.0	III	offen, halboffen
	LwbN Pf 2	--	4.0	4.0	--	4.0	5.0	III	offen, halboffen

LwbN Tierhaltung	LwbN T	--	4.0	4.0	100.0	8.0	10.0	III	offen, halboffen
Erhaltungszone	Eh	--	4.0	4.0	40.0	8.5	13.0	III	offen, halboffen

a) Grenzabstand gilt für Hauptbauten, Mehrlängenzuschlag vgl. Art. 29 BauR, übrige Grenzabstände vgl. Art. 28 BauR

b) Die Fassadenhöhe wird bei Schrägdächern auf der Traufseite, bei Flachdächern an denjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen, wobei Brüstungen die um das Mass ihrer Höhe gegenüber der Fassadenflucht zurückspringen, nicht mitgemessen werden. Bei Schrägdächern darf die Differenz zwischen der projektierten Fassadenhöhe an der Traufseite und der projektierten Gesamthöhe die Differenz der gemäss Masstabelle festgelegten Fassaden- und Gesamthöhe nicht überschreiten. Bei Flachdächern darf die Höhe von Attikageschossen 3.20 m nicht überschreiten. ^{c)} ES = Lärmempfindlichkeitsstufe gemäss LSV

1) Bei minimalem Gewerbeanteil höhere Nutzungsdichte gemäss Art. 9 BauR

2) Zuschlag gegenüber Zonen mit Wohnnutzung gemäss Art. 11 BauR

Rot: Änderung

B Bauzonen

Art. 6 Wohnzonen W 1, W 2, W 3

1

Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. 2

Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind. 3

Die **Wohnzone W 1** dient einer Bebauung mit Ein- und Doppel Einfamilienhäusern. 4

Die **Wohnzone W 2** dient einer Bebauung mit jeglicher Art von Wohnbauten. 5

Die **Wohnzone W 3** dient einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern mit mindestens 3 Vollgeschossen.

Art. 7 Dorfzone D

1

Dorfzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. 2

Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. 3

Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe. 4

Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann die Gemeindebehörde zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Sie holt in diesen Fällen eine Fachbeurteilung ein. 5

Hauptbauten müssen 2 Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.

Art. 8 ~~Weilerzone Wz~~

1

~~*Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume. 2*~~

~~*Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. 3*~~

~~*Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.*~~

Art. 9 Wohn- und Arbeitszonen WA 2, WA 3

1

Wohn- und Arbeitszonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. 2

Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.

3

Bei einer Mischnutzung mit einem dauernden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil bei der Hauptnutzfläche von mindestens 20 % gilt eine Nutzungsdichte von 10 % höher als ohne entsprechenden Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil. 4

In der Wohn- und Arbeitszone WA 2 haben Hauptbauten mindestens 2 Vollgeschosse aufzuweisen. 5

In der Wohn- und Arbeitszone WA 3 haben Hauptbauten mindestens 3 Vollgeschosse aufzuweisen.

Art. 10 Zentrumszonen Z 3, Z 4

1

Zentrumszonen umfassen Gebiete mit zentrumsbildender Funktion, die der gemischten baulichen Nutzung dienen. 2

Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten. 3

Das Erdgeschoss muss einen Gewerbe- oder Dienstleistungsanteil von mindestens 25 % bei den Hauptnutzflächen aufweisen. 4

In der Zentrumszone Z 3 haben Hauptbauten 3 Vollgeschosse aufzuweisen. 5

In der Zentrumszone Z 4 haben Hauptbauten 4 Vollgeschosse aufzuweisen.

Art. 11 Arbeitszonen AG, AI

1

Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind. 2

Arbeitszonen Industrie AI umfassen Gebiete, in denen Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe sowie Bauten und Anlagen zulässig sind, die in den übrigen Zonen untersagt sind. 3

Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet. 4

Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden. 5

Aus siedlungsgestalterischen und ökologischen Gründen ist eine Grünflächenziffer von mindestens 10 % einzuhalten. 6

In der Arbeitszone Gewerbe AG gilt gegenüber Zonen mit Wohnnutzung ein Zuschlag zum Grenzabstand von 4 m, in der Arbeitszone Industrie AI ein Zuschlag von 5 m.

Art. 12 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA, OeA

1

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind. 2

Zonen für öffentliche Anlagen OeA erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Anlagen und dazugehörigen Kleinbauten bestimmt sind. 3

Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig.

Art. 13 Tourismus- und Freizeitzone TF

1

Tourismus- und Freizeitzone TF umfassen Gebiete, die Erholungs- und Sportzwecken dienen. 2

Zulässig sind Hotels, bewirtschaftete Parahotellerie- und Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, Freizeit- und Parkanlagen.

Art. 14 Campingzone Cp

1

Campingzone Cp umfassen Gebiete, die dem Aufstellen von Wohnwagen und Zelten zum Campieren dienen. 2

Zulässig sind lediglich Bauten und Anlagen, die der einfachen Beherbergung von Personen dienen oder die für den Betrieb dieser Bauten und Anlagen notwendig sind.

Art. 15 Reitsportzonen RsBA, RsA

1

Reitsportzonen RsBA und RsA umfassen Gebiete, die dem Reitsport dienen. 2

In der Reitsportzone RsBA sind Reithallen und Reitanlagen zulässig. 3

In der Reitsportzone RsA sind Reitanlagen und Fahrnisbauten bis 3.0 m Höhe sowie Kleinbauten zulässig.

Art. 16 Spezialbauzone Luxburg SL

1

Die Spezialbauzone Luxburg SL dient dem Schutz und Erhalt des Schlosses Luxburg und der Parklandschaft. 2

Bestehende Bauten dürfen innerhalb ihres Volumens ausgebaut und umgenutzt werden.

Art. 17 Freihaltezone Fh

1

Freihaltezone Fh umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen. 2

Sie bezwecken insbesondere:

a) die Gliederung der Bauzonen;

b) die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung.

3 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind.

C Landwirtschaftszonen

Art. 18 Landwirtschaftszone Lw

1

Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet. 2 Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.

Art. 19 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen LwbN Pf 1, LwbN Pf 2, LwbN T, 1

Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Pflanzenbau LwbN Pf 1 und LwbN Pf 2 umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich des Pflanzenbaus dient. 2

Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen Tierhaltung LwbN T umfassen Land, das der überwiegend oder ausschliesslich bodenunabhängigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Bereich der Tierhaltung dient. 3

Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie Artikel 16a Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung entsprechen. 4

Mittels geeigneter Bepflanzung ist eine landschaftsverträgliche Einordnung von Bauten und Anlagen sicherzustellen.

D Schutzzonen

Art. 20 Landschaftsschutzzone Ls

1

Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen. 2

Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sind erlaubt, sofern der Zonenzweck nicht beeinträchtigt wird. Für diese gelten die Massvorschriften der Landwirtschaftszone. 3

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist nicht eingeschränkt.

Art. 21 Seeuferschutzzone Se

1

Seeuferschutzzonen umfassen Gebiete, die der Erhaltung und Förderung der Schönheit, Biodiversität und Eigenart des Seeufers sowie der Erhaltung des naturnahen Erholungsraums dienen. Die Gebiete sind unter Berücksichtigung der Art. 18 ff. NHG fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Der Schutz der Ufervegetation richtet sich nach Art. 21 Abs. 1 NHG.

2 Bauten und Anlagen mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Fusswegen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Seeuferschutzzone nötig sind.

3

Nicht licht- und luftdurchlässige tote Einfriedigungen sind nicht gestattet. Licht- und luftdurchlässige tote Einfriedigungen entlang dem Seeweg dürfen eine Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und müssen unten für Kleintiere wie Kleinsäuger und Amphibien durchgängig sein. 4

Bepflanzungen entlang dem See sind so zu gestalten, dass zumindest teilweise freie Sicht zum See besteht. Zur Förderung der Biodiversität sind dabei vorwiegend einheimische Sträucher und Krautpflanzen zu verwenden und die Wiesen sind möglichst extensiv zu bewirtschaften.

Art. 22 Naturschutzzonen Ns, NsW, NsGw

1

Naturschutzzonen Ns wie auch Naturschutzzonen im Wald NsW und Naturschutzzonen im Gewässer NsGw umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen. 2

Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind. 3

Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet. 4

In der Naturschutzzone im Wald sowie der Naturschutzzone im Gewässer sind weitergehende Vorschriften, namentlich betreffend Eingriffe, Unterhalt und Pflege aufgrund von übergeordneten Bestimmungen vorbehalten.

E Weitere Nichtbauzonen

Art. 23 Deponiezone De

1 Deponieazonen umfassen Gebiete, die für die Ablagerung von Abfällen des Typs A gemäss technischer Verordnung über Abfälle bestimmt sind.

2 Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie für den Deponiebetrieb notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendeter Ablagerung durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.

3 Deponien sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert aufzufüllen und fachgerecht zu rekultivieren.

4 Deponieazonen sind nach Abschluss der Endgestaltung einer sachgerechten Zone zuzuweisen.

Art. 23a Erhaltungszone Eh

1 Erhaltungszonen im Sinne von Artikel 33 RPV dienen der Erhaltung und Pflege der Kleinsiedlungen unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Ortsbildes sowohl hinsichtlich des Charakters der ganzen Kleinsiedlung und seiner Freiräume als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude.

2 Zulässig sind Wohnbauten und landwirtschaftliche Ökonomiebauten sowie mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

3 Bestehende Bauten dürfen erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder umgenutzt werden, wenn die Charakteristik der Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt.

4 Ersatzbauten sind zulässig. Sie sind grundsätzlich an gleicher Stelle, mit gleichem Volumen und gleicher Charakteristik zu erstellen.

5 Es ist unzulässig, für eine freistehende Ökonomiebaute eine Ersatzbaute zu erstellen, wenn die Ersatzbaute Wohnzwecken dienen soll.

6 Bei Umnutzungen von bestehenden Bauten zu Wohnzwecken und bei Ersatzbauten müssen die Nebennutzflächen in das Gebäude integriert werden.

7 Neubauten sind zulässig, wenn sie landwirtschaftlich begründet oder standortgebunden sind. Sie haben sich in Stellung, Volumen und Charakteristik den bestehenden Bauten anzupassen.

8 An- und Kleinbauten sowie Anlagen sind zulässig, wenn der Charakter und die Eigenart der Kleinsiedlung nicht beeinträchtigt werden.

9 Die Ausgestaltung, die Materialisierung sowie die Farbgebung der Fassaden und Dächer hat sich der traditionell ländlichen Bauweise anzupassen.

¹⁰ Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei der Erneuerung, teilweisen Änderung, massvollen Erweiterung, Umnutzung sowie bei Abbruch und Wiederaufbau von freistehenden Ökonomiebauten nicht zulässig. Vereinzelte hochstehende Dachflächenfenster bis zu einem Lichtmass von 0.6 m² können bewilligt werden.

F Überlagernde Zonen

Art. 24 Zone für archäologische Funde AF

³ Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.

⁴⁵ Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.

Art. 25 Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OS

Art. 27 Gefahrenzone GF

¹ Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen.

² In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität.

³ Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit.

¹ Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.

² Bei Baugesuchen holt die Gemeindebehörde eine Fachbeurteilung ein.

Art. 26 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP

³ Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen.

⁴ Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt.

⁵ Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren.

III. BAUVORSCHRIFTEN

A Massvorschriften

Art. 28 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen

1

Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und angebaute, eingeschossige Gebäudeteile (z. B. Wintergarten, gedeckte Sitzplätze usw.) gilt allseitig der kleine Grenzabstand. 2

Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese sowie Fahrnisbauten dürfen bis 1.50 m an die Grenze gebaut werden. 3

Für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m. 4

Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze dürfen direkt an die Grenze gestellt werden. 5

Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotope sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m. 6

Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.60 m, einzuhalten.

Art. 29 Mehrlängenzuschläge

1

Mehrlängenzuschläge werden innerhalb der Wohnzonen sowie der Wohn- und Arbeitszonen zu den Grenzabständen zugerechnet, wenn die Gebäudelänge/breite 20.00 m übersteigt.

2 Sie betragen $\frac{1}{4}$ der Mehrlänge, maximal 3.00 m.

3

Bei abgesetzten Fassaden mit Versetzungen im Grundriss von über 3.00 m, wird die massgebende Länge für den Mehrlängenzuschlag für jeden Gebäudeteil einzeln bestimmt.

Art. 30 Bauen an Hanglagen

1

In geneigtem Gelände darf die Fassadenhöhe auf der Talseite um maximal 1.60 m überschritten werden. 2

Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade, gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinien.

B Ausstattung

Art. 31 Parkierung für Fahrzeuge

1

Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:

- a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser mindestens 2 Parkfelder je Wohneinheit.
- b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und 1.5 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmern
- c) Pro 4 Wohnungen ist bei Mehrfamilienhäusern zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen. 2

Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen. 3

Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern unterirdisch oder zumindest gedeckt (Garagen, Unterstände) zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder. 4

Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet. 5

Oberirdische Parkfelder sind mit einem sickerfähigen Belag zu erstellen.

Art. 32 Reduktion der Pflichtparkfelder

1

Bei Wohnbauten kann die Anzahl von Pflichtparkfeldern in Abhängigkeit der ÖVGüteklassen (Berechnungsmethodik gemäss Bundesamt für Raumentwicklung ARE, Stand 02.2015), wie folgt reduziert werden: a) ÖV-Güteklasse C: bis zu max. 30 %

b) ÖV-Güteklasse D: bis zu max. 20 % 2

Bei nachgewiesenem geringerem Bedarf aufgrund von speziellen Wohnnutzungen kann die Gemeindebehörde die Zahl der Pflichtparkfelder tiefer ansetzen. 3

Bei anderen Bauten und Anlagen bemisst sich eine Reduktion der Pflichtparkfelder unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm.

Art. 33 Anforderungen Grundstückzufahrten

Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSSNorm auszubilden.

Art. 34 Parkierung für Zweiräder

Bei Gebäuden ab 4 Wohnungen sowie Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.

Art. 35 Spielplätze und Freizeitflächen

Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes oder der Freizeitfläche hat mindestens 10 % der Hauptnutzfläche zu betragen.

Art. 36 Kehrachtsammelstellen

Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrachtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden.

Art. 37 Schneefänge

Bei Dächern ab 20° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.

C Weitere Bauvorschriften

Art. 38 Haushälterische Bodennutzung

Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Nutzungsziffer um mehr als 35 % unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.

Art. 39 Nebennutzflächen

Bei Wohnungen sind mindestens 10 % der Geschossfläche als gut zugängliche Nebennutzflächen zu realisieren.

IV. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

A Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Art. 40 Gesamtwirkung

Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten:

- a) die bestehende Bebauung,
- b) Stellung, Form und Proportionen,
- c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen,
- d) die topografische Einbettung,
- e) der Siedlungsrand.

Art. 41 Dachgestaltung

1

Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung mit über 40 m² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen. 2

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen.

B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf-~~und~~ Weilerzonen

sowie die Ortsbild- und Umgebungsschutzzone

Art. 42 Einpassung in Bestand

Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren.

Art. 43 Dachgestaltung

1

Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebeldächer zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden. 2

Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden. 3

Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/4 der jeweiligen Dachlänge betragen. 4

Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen. 5

Vereinzelte, hochstehende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.60 m² nicht übersteigen.

Art. 44 Fassadengestaltung

1

Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig. 2

Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme in Form von Schlag- oder Schiebeläden zu verwenden.

Art. 45 Fenstergestaltung

Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.

Art. 46 Abbruchbewilligung

Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.

C Umgebungsgestaltung

Art. 47 Terrainveränderungen

1

Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption,

Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.

2

Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.00 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.00 m Rücksprung zu versehen. 3

Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen. 4

Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.

Art. 48 Bepflanzungen

Bei Neubauten ist die Umgebung angemessen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Dafür sind einheimische, standortgerechte Arten zu wählen.

Art. 49 Künstliche Beleuchtung

Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm 491 ist richtungsweisend.

Art. 50 Sicht- und Schallschutzwände

Sicht- und Schallschutzwände entlang öffentlicher Strassen und Wege haben sich gut in die Umgebung einzuordnen.

D Weitere Gestaltungsvorschriften

Art. 51 Silobauten

1

Silobauten sind in der Regel auf der Giebelseite von Ökonomiebauten anzuordnen. 2

Auf geeignete Farbgebung ist besonders zu achten.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 52 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

1

Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausführung von Bauarbeiten ist gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege bewilligungspflichtig. Zur Sicherung des Verkehrs können zweckmässige Abschränkungen und Sicherungen verlangt werden. Die Ablagerung und Bearbeitung von Baumaterial ausserhalb der Abschränkungen ist nicht erlaubt. Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustelle sind in gutem und sauberem Zustand zu halten. 2

Öffentliche Einrichtungen wie Werkleitungen, Vermessungsfixpunkte etc. dürfen weder beschädigt noch eigenmächtig verlegt werden. Hydranten, Schieber und Verteilkabinen müssen stets zugänglich sein. 3

Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten hat der Bauherr den Verlauf von unterirdischen Werkleitungen anhand der entsprechenden Werkleitungspläne festzustellen und die Leitungsbetreiber zu benachrichtigen. 4

Allfällige Schäden an öffentlichen Einrichtungen sind unter Anleitung und Aufsicht des jeweiligen Werkeigentümers auf Kosten des Bauherrn wieder instand zu stellen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 53 Inkrafttreten

1

Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. 2

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement und Zonenplan, genehmigt am 12.05.2004 mit RRB Nr. 50 mit allen nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.

Art. 54 Übergangsbestimmungen

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.

VII. VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

BauR	Baureglement
ENG	Gesetz über die Energienutzung vom 10.03.2004
ENV	Verordnung zum Gesetz über die Energienutzung vom 15.02.2005
FIGG	Gesetz über Flur und Garten vom 7.2.1996
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 22.09.2005
LSV	Lärmschutz-Verordnung vom 15.12.1986
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16.12.1985
NHG (TG)	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 8.4.1992
NHV (TG)	Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat vom 29.3.1994
PBG (TG)	Planungs- und Baugesetz vom 21.12.2011
PBV (TG)	Verordnung zum Planungs- und Baugesetz und zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 18.09.2012
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN-Norm	Eingetragene Norm der Schweizerischen Normen-Vereinigung
StrWG	Gesetz über Strassen und Wege vom 14.9.1992
StrWV	Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 15.12.1992
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
RRV USG	Verordnung des Regierungsrates zur Umweltschutzgesetzgebung vom 20.12.1988
WaldG	Waldgesetz vom 14.9.1994
WaldV	Verordnung zum Waldgesetz vom 26.3.1996
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907

